

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 55

46. Jahrgang

1. März 2003

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 374/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
Verordnung (EG) Nr. 375/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximale Beträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 114. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 .....	3
Verordnung (EG) Nr. 376/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 67. Einzelausschreibung .....	5
Verordnung (EG) Nr. 377/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 286. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 .....	6
Verordnung (EG) Nr. 378/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten .....	7
Verordnung (EG) Nr. 379/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	8
Verordnung (EG) Nr. 380/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand .....	10
Verordnung (EG) Nr. 381/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie .....	12
<b>* Verordnung (EG) Nr. 382/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Abweichung für das Jahr 2003 von den Verordnungen (EG) Nr. 1371/95 und (EG) Nr. 1372/95 hinsichtlich der Zeitpunkte für die Erteilung der Ausfuhrlicenzen in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch .....</b>	<b>13</b>

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 383/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 für das Jahr 2003 hinsichtlich der Ausstellungsdaten für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch</b> .....	14
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 384/2003 der Kommission vom 26. Februar 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates zur Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif</b> .....	15
Verordnung (EG) Nr. 385/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 .....	36
Verordnung (EG) Nr. 386/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion ...	37
Verordnung (EG) Nr. 387/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 .....	38
Verordnung (EG) Nr. 388/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern .....	39
Verordnung (EG) Nr. 389/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	40
Verordnung (EG) Nr. 390/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	42
Verordnung (EG) Nr. 391/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse .....	44
Verordnung (EG) Nr. 392/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	46
Verordnung (EG) Nr. 393/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	49
Verordnung (EG) Nr. 394/2003 der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle .....	51

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2003/142/EG:

★ <b>Beschluss des Rates vom 18. Februar 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen</b> .....	52
--	----

2003/143/EG:

★ <b>Beschluss des Rates vom 18. Februar 2003 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen</b> .....	53
--	----

2003/144/EG:	
* <b>Beschluss des Rates vom 18. Februar 2003 zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen</b> .....	54
2003/145/EG:	
* <b>Beschluss des Rates vom 18. Februar 2003 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen</b> .....	55
<b>Kommission</b>	
2003/146/EG:	
* <b>Entscheidung der Kommission vom 22. August 2002 über die steuerlichen Maßnahmen für Bankenstiftungen, die Italien durchgeführt hat (C 54/B/2000 (ex NN 70/2000))</b> <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3118) .....	56
2003/147/EG:	
* <b>Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 2002 über die staatliche Beihilfe, die Portugal zugunsten von Opel Portugal Comércio e Indústria de Veículos gewährt hat</b> <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3742) .....	65
2003/148/EG:	
* <b>Beschluss Nr. 185 vom 27. Juni 2002 zur Änderung des Beschlusses Nr. 153 vom 7. Oktober 1993 (Vordruck E 108) und des Beschlusses Nr. 170 vom 11. Juni 1998 (Aufstellung der in Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzeichnisse)</b> <sup>(1)</sup> ...	74
2003/149/EG:	
* <b>Beschluss Nr. 186 vom 27. Juni 2002 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101)</b> <sup>(1)</sup> .....	80

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 374/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2003**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	107,3
	204	67,9
	212	127,0
	999	100,7
0707 00 05	052	162,8
	068	140,4
	204	65,8
	220	221,4
	628	151,4
0709 10 00	220	144,7
	999	144,7
0709 90 70	052	151,1
	204	216,5
	388	197,8
	999	188,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	61,1
	204	42,4
	212	56,8
	220	27,3
	600	40,4
	624	59,2
	999	47,9
0805 50 10	052	59,0
	600	70,4
	999	64,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	115,6
	388	91,3
	400	111,3
	404	94,8
	512	114,5
	524	75,1
	528	97,8
	720	101,1
	999	100,2
0808 20 50	388	79,1
	400	105,7
	512	67,6
	528	65,2
	720	58,6
	999	75,2

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 375/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2003**

**zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximalbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 114. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 <sup>(4)</sup>, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfemaximalbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfemaximalbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die 114. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfemaximalbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 114. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	85	81
	Butter < 82 %		83	79	—	79
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit	Butter		94	—	94	—
	Butterfett		116	—	116	—
	Rahm		—	—	40	—

**VERORDNUNG (EG) Nr. 376/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2003**  
**zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung**  
**nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 67. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001 <sup>(4)</sup>, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 67. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 25. Februar 2003 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 377/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2003**  
**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 286. Sonderausschreibung im**  
**Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999<sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 286. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe:	105 EUR/100 kg,
— Bestimmungssicherheit:	116 EUR/100 kg.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 378/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2003**  
**zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 239/2003 der Kommission<sup>(5)</sup> aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Schweden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt hat. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 239/2003 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Griechenland, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg, Finnland und Schweden ausgesetzt.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 239/2003 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. L 33 vom 8.2.2003, S. 23.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 379/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2003**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 368/2003 der Kommission <sup>(3)</sup>.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 368/2003 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 368/2003 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 30.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,25 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,25 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,25 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,25 <sup>(1)</sup>
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4375
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	43,75
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	43,75
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	43,75
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4375

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 380/2003 DER KOMMISSION  
vom 28. Februar 2003**

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des  
Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor <sup>(3)</sup>, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie <sup>(4)</sup>, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel
- eines Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.
- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	43,75 <sup>(2)</sup>
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	43,75 <sup>(2)</sup>
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	83,13 <sup>(4)</sup>
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4375 <sup>(1)</sup>
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	43,75 <sup>(2)</sup>
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4375 <sup>(1)</sup>
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4375 <sup>(1)</sup>
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4375 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	43,75 <sup>(2)</sup>
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4375 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

<sup>(3)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (Abl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

<sup>(4)</sup> Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 381/2003 DER KOMMISSION  
vom 28. Februar 2003**

**zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) und für Sirupe nach Buchstabe d) sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenprodukt, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckerssektors in der chemischen Industrie<sup>(3)</sup> enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Produktionserstattungen und nennt die chemischen Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Gewährung der Produktionserstattung für die bei dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse zulässig ist. Gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 leitet sich die Produktionserstattung für Rohzucker, Saccharosesirupe und Isoglukose in unverarbeitetem Zustand zu den für jedes dieser Grunderzeugnisse spezifischen Bedingungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.

- (3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monatlich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten Tag eines Monats beginnt. Ändern sich die Preise für Gemeinschaftszucker und/oder die Weltmarktpreise für Zucker in dem entsprechenden Zeitraum beträchtlich, so kann die Erstattung angepasst werden. In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Produktionserstattung gemäß Artikel 1 für den ebenfalls dort genannten Zeitraum festgelegt.
- (4) Aufgrund der Änderung der Definition von Weiß- und Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 fällt Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Rubrik und ist daher als „anderer Zucker“ zu betrachten. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 kommen diese Zuckersorten jedoch als Grunderzeugnisse für eine Produktionserstattung in Frage. Zur Festsetzung der Produktionserstattung für diese Erzeugnisse sollte daher eine auf ihrem Saccharosegehalt beruhende Berechnungsmethode eingeführt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 39,525 EUR/100 kg netto festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 382/2003 DER KOMMISSION  
vom 28. Februar 2003**

**zur Abweichung für das Jahr 2003 von den Verordnungen (EG) Nr. 1371/95 und (EG) Nr. 1372/95  
hinsichtlich der Zeitpunkte für die Erteilung der Ausfuhrlicenzen in den Sektoren Eier und  
Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 13 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 12 und Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2260/2001 <sup>(5)</sup>, bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1383/2001 <sup>(7)</sup>, werden die Ausfuhrlicenzen am Mittwoch, der auf die Woche der Einreichung der Lizenzanträge folgt, erteilt, sofern die Kommission bis dahin keine besondere Maßnahme getroffen hat.

- (2) Wegen der — durch die Feiertage des Jahres 2003 bedingten — nicht regelmäßigen Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* erweist sich diese Bedenkzeit für eine ordnungsgemäße Marktverwaltung als zu kurz und sollte deshalb verlängert werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnungen (EG) Nr. 1371/95 und (EG) Nr. 1372/95 werden die Lizenzen an den in nachstehender Tabelle aufgeführten Daten erteilt, sofern bis dahin keine der in Absatz 4 desselben Artikels genannten besonderen Maßnahmen getroffen wurde.

Zeitraum der Einreichung der Lizenzanträge	Datum der Erteilung
14. bis 18. April 2003	24. April 2003
2. bis 6. Juni 2003	12. Juni 2003
14. bis 18. Juli 2003	24. Juli 2003

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

<sup>(4)</sup> ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 305 vom 22.11.2001, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 26.

<sup>(7)</sup> ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 26.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 383/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2003**  
**zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 für das Jahr 2003 hinsichtlich der Ausstellungsdaten für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 12 und Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 505/2002 <sup>(4)</sup>, werden die Ausfuhrlicenzen am Mittwoch nach der Woche erteilt, in der die Anträge gestellt werden, falls die Kommission bis dahin keine besonderen Maßnahmen trifft.
- (2) Aufgrund der Feiertage im Jahr 2003 und der unregelmäßigen Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* während dieser Tage ist diese Wartefrist zu kurz, um die reibungslose Verwaltung des Marktes zu gewährleisten, und sollte daher vorübergehend verlängert werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 werden die Licenzen, die im Verlauf der nachstehend genannten Zeiträume beantragt werden, an den nachstehend ebenfalls genannten Tagen erteilt, falls bis dahin keine der in Absatz 4 des genannten Artikels vorgesehenen besonderen Maßnahmen getroffen wird.

Einreichung der Lizenzanträge	Ausstellungsdatum
vom 14. bis 18. April 2003	24. April 2003
vom 2. bis 6. Juni 2003	12. Juni 2003
vom 14. bis 18. Juli 2003	24. Juli 2003

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 15.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 9.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 384/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 26. Februar 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates zur Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 811/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(3)</sup> wurde für Rum und Taffia (KN-Codes 2208 40 31 und 2208 40 91) ab dem 1. Januar 2003 Zollfreiheit eingeführt. Die für diese im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 aufgeführten Waren eröffneten Zollkontingente sind demzufolge überflüssig geworden und müssen zum 31. Dezember 2002 abgeschafft werden. Daher ist der genannte Anhang anzupassen.

- (2) Der Klarheit halber sind die Anhänge I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 zu ersetzen.
- (3) Die vorliegende Verordnung ist ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 anzuwenden.
- (4) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Standpunkt des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT DIE FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2003

*Für die Kommission*  
 Frederik BOLKESTEIN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 132 vom 17.5.2002, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

## ANHANG I

## LISTE DER IM GATT GEBUNDENEN GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen Codes der Kombinierten Nomenklatur bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0006	0302 40 0303 50 0304 10 97 ex 0304 10 98 0304 90 22	12	Heringe, vorausgesetzt, dass die Referenzpreise eingehalten werden	vom 1. Januar 2003 bis zum 14. Februar 2003 und vom 16. Juni bis zum 14. Februar	( <sup>1</sup> )  34 000 t	0
09.0007	ex 0305 51 10 ex 0305 51 10 ex 0305 51 90 ex 0305 51 90 0305 59 11 0305 59 19 ex 0305 62 00 ex 0305 62 00 ex 0305 62 00 ex 0305 62 00 0305 69 10	10 20 10 20	Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> und <i>Gadus ogac</i> ) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> : — getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert — gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und in Salzlake	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	25 000 t	0
09.0009	ex 0302 69 68 ex 0303 78 19	10 10	Nordamerikanische Seehechte ( <i>Merluccius bilinearis</i> ), frisch, gekühlt oder gefroren	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	2 000 t	8
09.0013	ex 4412 19 00 ex 4412 92 99 ex 4412 99 80	10 10 10	Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen: — mit vom Schälen rohen Oberflächen mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm oder — geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	650 000 Kubikmeter	0
09.0019	7202 21 7202 29		Ferrosilicium	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	12 600 t	0
09.0021	7202 30 00		Ferrosiliciummangan	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	18 550 t	0
09.0023	ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	11 11	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,1 GHT oder weniger und einem Gehalt an Chrom von mehr als 30 GHT bis 90 GHT (hochraffiniertes Ferrochrom)	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	2 950 t	0
09.0045	ex 0303 29 00	20	Fische der Gattung <i>Coregonus</i> , gefroren	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	1 000 t	5,5

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0046	ex 1605 40 00	30	Süßwasserkrebse, mit Dill gegart, gefroren	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	3 000 t	0
09.0047	ex 1605 20 10 ex 1605 20 91 ex 1605 20 99	40 40 40	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> , ohne Schale, gegart, gefroren, jedoch nicht weiter zubereitet	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	500 t	
09.0048	ex 0304 20 95	20	Fischfilets von Fischen der Art <i>Alloctytus</i> spp. und <i>Pseudocytus maculatus</i> , gefroren	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	200 t	0
09.0050	ex 5306 10 10 ex 5306 10 30	10 10	Garne aus Flachs (Leinengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Titer von 333,3 dtex oder mehr (Nm 30 oder weniger), zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen, ausgenommen Garne aus Flachswerg <sup>(2)</sup>	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	400 t	1,8
09.0051	7018 10 90		Ähnliche Glaskurzwaren, ausgenommen Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	52 t	0
09.0091	1702 50 00		Chemisch reine Fruktose	vom 1. Januar 2003 bis zum 30. Juni 2003 und vom 1. Juli bis zum 30. Juni	( <sup>3</sup> )  4 504 t	( <sup>4</sup> )

(<sup>1</sup>) Restmenge des Kontingentszeitraums 2002/2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 32/2000.

(<sup>2</sup>) Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen

(<sup>3</sup>) Restmenge des Kontingentszeitraums 2002/2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 32/2000.

(<sup>4</sup>) Aussetzung des spezifischen Zollsatzes ab dem 1. Juli 1995; zu berücksichtigen ist der Ad-valorem-Zollsatz nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987), in seiner geänderten Fassung.

## ANHANG II

**GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENT FÜR BESTIMMTE VEREDELUNGSARBEITEN AN BESTIMMTEN SPINNSTOFFEN IM PASSIVEN VEREDELUNGSVERKEHR DER GEMEINSCHAFT <sup>(1)</sup>**

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen Codes der Kombinierten Nomenklatur bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in )	Zollsatz (in %)
09.2501		<p>Waren, die im Rahmen folgender Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz <sup>(2)</sup> getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden:</p> <p>a) Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 55 und des KN-Codes 5809 00 00</p> <p>b) Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 55 und des KN-Codes 5605 00 00</p> <p>c) Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur:</p> <p>Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; "Maschengarne":</p> <p>– andere:</p> <p>5606 00 91 – – Gimpen</p> <p>5606 00 99 – – andere</p> <p>Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806:</p> <p>5801 10 00 – aus Wolle oder feinen Tierhaaren</p> <p>– aus Baumwolle:</p> <p>5801 22 00 – – Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten</p> <p>5801 23 00 – – anderer Schussamt und Schussplüsch</p> <p>5801 24 00 – – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)</p> <p>5801 25 00 – – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten</p> <p>5801 26 00 – – Chenillegewebe</p> <p>– aus Chemiefasern:</p> <p>5801 32 00 – – Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten</p> <p>5801 33 00 – – anderer Schussamt und Schussplüsch</p> <p>5801 34 00 – – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)</p> <p>5801 35 00 – – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten</p> <p>5801 36 00 – – Chenillegewebe</p> <p>5801 90 – aus anderen Spinnstoffen</p>	vom 1. Januar 2003 bis zum 31. August 2003 und vom 1. September bis zum 31. August	<sup>(3)</sup> 1 870 000 an Wertzuwachs	0

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in )	Zollsatz (in %)
09.2501 (Forts.)	5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstoffserzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703			
	5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Position 6002			
	5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)			
	5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestrickten; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren			
	6001	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorserzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke			
	6002 bis 6006	Andere Gewirke und Gestricke			

(<sup>1</sup>) Zur Verwaltung dieses Zollkontingents gelten als

a) „Veredelungsarbeiten“

- im Sinne der Buchstaben a) und c) von Spalte 3: das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern;
- im Sinne des Buchstabens b) von Spalte 3: das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern;

b) „Wertzuwachs“:

der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr ermittelt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

(<sup>2</sup>) Beschluss 69/304/EWG des Rates (ABl. L 240 vom 24.9.1969, S. 5).

(<sup>3</sup>) Restmenge des Kontingentszeitraums 2002/2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 32/2000.

## ANHANG III

## LISTE DER GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE FÜR JUTE- UND KOKOSERZEUGNISSE

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen Codes der Kombinierten Nomenklatur bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0107	5310		Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	vom 1.1.2003 bis zum 31.12.2003 und	68 000 t	0
	5607 10 00		Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: – aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5702 39 90	10	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche: – Fußbodenbeläge, mit Flor, nicht konfektioniert, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5702 49 90	10	– Fußbodenbeläge, mit Flor, konfektioniert, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5702 59 00	10	– Fußbodenbeläge, ohne Flor, nicht konfektioniert, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5702 99 00	10	– Fußbodenbeläge, ohne Flor, konfektioniert, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5703 90 00	10	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert: – aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5806 39 00	10	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten oder geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs): – andere Bänder, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5806 40 00	10	– schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs), aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	5905 00 50		Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: – andere: – – aus Jute			
	ex 5905 00 90	10	– – aus anderen textilen Bastfasern der Position 5303			

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0109	5702 20 00		Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	vom 1.1.2003 bis zum 31.12.2003 und vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2004	9 000 t	0
09.0111	6305 10 90		Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303, nicht gebraucht	vom 1.1.2003 bis zum 31.12.2003 und vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2004	98 000 t	0

## ANHANG IV

## LISTE DER GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE FÜR BESTIMMTE HANDGEARBEITETE WAREN (1)

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen Codes der Kombinierten Nomenklatur bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Der Zugang zu diesen Zollkontingenten ist folgenden Ländern vorbehalten:

Argentinien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Chile, El Salvador, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Laos, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Uruguay (2).

Laufende Nummer	KN-Code (3)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0104	ex 4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art:	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	1 800 000	0
		– Reitsattel aus Leder			
		– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:			
	4202 11	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
		– – mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen:			
	4202 12 91	– – – aus anderen Stoffen als Kunststofffolien und formgepresstem Kunststoff, einschließlich Vulkanfiber			
	4202 12 99				
	4202 19 90	– – aus anderen Stoffen als aus Aluminium			
		– Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:			
	4202 21 00	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
	4202 22 90	– – mit Außenseite aus Spinnstoffen			
		– Taschen- oder Handtaschenartikel:			
	4202 31 00	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
	4202 32 90	– – mit Außenseite aus Spinnstoffen			
	4202 39 00	– – andere			
		– andere:			
	4202 91	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
	4202 92 91	– – mit Außenseite aus Spinnstoffen			
	4202 92 98				
	ex 4202 99 00	– – Behältnisse für Musikinstrumente			
	4203 30 00	Gürtel, Koppel und Schulterriemen, aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	4203 40 00	Anderes Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
		Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94:			

Laufende Nummer	KN-Code <sup>(3)</sup>	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Fortsetzung)	4420 10 11	– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus tropischem Holz			
	4420 90 91	– andere, ausgenommen Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie), aus tropischem Holz  Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:  – aus pflanzlichen Stoffen:  – – ausgenommen Flaschenhülsen aus Stroh:			
	4602 10 91	– – – Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt			
	4602 10 99	– – – andere  Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vlies aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:			
	4818 20	– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher			
	4818 30 00	– Tischtücher und Servietten			
	4818 50 00	– Bekleidung und Bekleidungszubehör  – andere:			
	4818 90 10	– – Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf			
	4818 90 90	– – andere:			
	4819 30 00	Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr  Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:			
	4823 60	– Tablett, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe			
	4823 70	– formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff:			
	4823 70 90	– – andere als Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier			
	4823 90 90	– – andere  Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:			
	6403 30 00	– Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe  Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon:			

Laufende Nummer	KN-Code <sup>(3)</sup>	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Fortsetzung)	6406 10	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen			
	6406 20	– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff – andere:			
	6406 91 00	– – aus Holz – – aus anderen Stoffen als aus Holz:			
	6406 99 30	– – – Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind			
	6406 99 50	– – – Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör			
	6406 99 60	– – – Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	6406 99 80	– – – andere			
	ex 6505 90 10	Baskenmützen, aus Wolle			
	6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren			
	ex 6802 91 90	Marmor, Travertin und Alabaster, mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 92 90	Andere Kalksteine, mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 93 90	Granit, mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 99 00	Andere Steine, mit Bildhauerarbeit Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettegegenstände, nicht aus Porzellan:			
	6912 00 10	– aus gewöhnlichem Ton			
	6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände			
	6914 90 10	Andere keramische Waren, aus gewöhnlichem Ton Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018):			
	7013 21 11	– Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik,			
	7013 21 19	aus Bleikristall			
	7013 29 51	– Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik,			
	7013 29 59	ausgenommen Waren aus Bleikristall, ausgenommen aus vorgespanntem Glas – andere Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche:			
	7013 31 10	– – aus Bleikristall			
	7013 39 91	– – andere, ausgenommen aus vorgespanntem Glas			
	7013 91 10	– – andere Glaswaren, aus Bleikristall			
	ex 7013 99 00	– – andere Glaswaren, ausgenommen Waren aus Bleikristall			
	7018 10 19	Glasperlen, weder geschliffen noch mechanisch poliert Phantasieschmuck, aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinert:			
	7117 19 91	– andere als Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe,			
	7117 19 99	nicht in Verbindung mit Glas			
	7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer			
	7419	Andere Waren aus Kupfer Andere Waren aus Aluminium:			

Laufende Nummer	KN-Code <sup>(3)</sup>	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Fortsetzung)	7616 99 90	– andere			
	ex 8308 90 00	Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen			
	9113 90 10	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	ex 9113 90 90	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Spinnstoffen			
	9403 40	Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art			
	9403 80 00	Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffen			
	9403 90	Teile von Möbeln			
		Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
		– Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art:			
	9405 10 91	– – aus anderen Stoffen als aus Kunststoffen, keramischen Stoffen oder Glas			
	9405 10 99	– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen:			
		– – aus anderen Stoffen als aus Kunststoffen, keramischen Stoffen oder Glas:			
	9405 20 99	– – – andere als Waren von der mit Glühlampen verwendeten Art			
		– andere elektrische Beleuchtungskörper:			
		– – andere als Scheinwerfer:			
		– – – aus anderen Stoffen als aus Kunststoffen:			
	9405 40 99	– – – – ausgenommen Waren von der mit Glühlampen und mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art			
	9405 50 00	– nicht elektrische Beleuchtungskörper			
		– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:			
		– – andere:			
	9405 60 99	– – – aus anderen Stoffen als aus Kunststoffen			
	9405 99 90	– – andere Teile von Beleuchtungskörpern, aus anderen Stoffen als aus Glas oder Kunststoffen			
	ex 9502 10	Handgearbeitete dekorative Puppen in für das Ursprungsland charakteristischer Volkstracht			
9503 30 10	Andere Bausätze und Baukastenspielzeug, aus Holz				
ex 9503 49 10	Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend, kein Füllmaterial enthaltend, aus Holz				
ex 9503 50 00	Musikspielzeuginstrumente und -geräte, aus Holz				

Laufende Nummer	KN-Code <sup>(3)</sup>	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Fortsetzung)	9503 60 10 ex 9503 90 10 ex 9503 90 99 9601 10 00 9602 00 00	Puzzles, aus Holz Spielzeugwaffen, aus Holz Anderes Spielzeug, aus Holz Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnittene Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine			
09.0106	ex 5208 51 00 — ex 5208 59 00  ex 5209 51 00 — ex 5209 59 00  ex 5212 15 10 — ex 5212 15 90  ex 5212 25 10 — ex 5212 25 90 ex 5608 90 00  5701 10 10 5701 90  5704 90 00 5705 00 5810 ex 6101 10 10 ex 6102 10 10 ex 6110 12 10 ex 6110 19 10	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger: — nach dem Batik-Verfahren handbedruckt  Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g: — nach dem Batik-Verfahren handbedruckt  Andere Gewebe aus Baumwolle: — mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger: — nach dem Batik-Verfahren handbedruckt  — mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g: — nach dem Batik-Verfahren handbedruckt  Hängematten, aus Baumwolle Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert: — aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT — aus anderen Spinnstoffen Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert: — ausgenommen Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger Andere Teppiche und Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive Ponchos aus feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben Ponchos aus feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen Pullover (mit oder ohne Ärmel), aus feinen Tierhaaren von Kaschmirziegen, für Männer oder Knaben Pullover (mit oder ohne Ärmel), aus anderen feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	11 067 000	0

Laufende Nummer	KN-Code <sup>(3)</sup>	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0106 (Fortsetzung)	ex 6110 12 90	Pullover (mit oder ohne Ärmel), aus feinen Tierhaaren von Kaschmirziegen, für Frauen oder Mädchen			
	ex 6110 19 90	Andere Pullover (mit oder ohne Ärmel), aus anderen feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen			
		<b>Andere im Batik-Verfahren handbedruckte Waren:</b>			
		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203:			
	6201 92 00	– andere als Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Baumwolle			
	6201 99 00	– andere als Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus anderen Spinnstoffen			
		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204:			
	6202 92 00	– andere als Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Baumwolle			
	6202 99 00	– andere als Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus anderen Spinnstoffen			
		Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen:			
	6204 12 00	– Kostüme, aus Baumwolle			
	6204 22 80	– Kombinationen, aus Baumwolle, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 29 90	– Kombinationen, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus künstlichen Chemiefasern			
	6204 32 90	– Jacken, aus Baumwolle, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 39 90	– Jacken, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus künstlichen Chemiefasern			
	6204 42 00	– Kleider, aus Baumwolle			
	6204 44 00	– Kleider, aus künstlichen Chemiefasern			
	6204 49 90	– Kleider, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus Seide, Schappeseide oder Borretteseide			
		– Röcke und Hosenröcke, für Frauen oder Mädchen:			
	6204 52 00	– – aus Baumwolle			
	6204 53 00	– – aus synthetischen Chemiefasern			
	6204 59	– – aus anderen Spinnstoffen			
	6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), aus Baumwolle, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 62 59	– Latzhosen, aus Baumwolle, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			

Laufende Nummer	KN-Code <sup>(3)</sup>	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0106 (Fortsetzung)	6204 62 90	– kurze Hosen, aus Baumwolle			
	6204 63 18	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), aus synthetischen Chemiefasern, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 63 39	– Latzhosen, aus synthetischen Chemiefasern, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 63 90	– kurze Hosen, aus synthetischen Chemiefasern			
	6204 69 18	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), aus künstlichen Chemiefasern, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 69 39	– Latzhosen, aus künstlichen Chemiefasern, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 69 50	– kurze Hosen, aus künstlichen Chemiefasern			
	6204 69 90	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus künstlichen Chemiefasern			
		Hemden, für Männer oder Knaben:			
	6205 20 00	– aus Baumwolle			
	6205 90 10	– aus Flachs oder Ramie			
		Blusen und Hemdblusen, für Frauen und Mädchen:			
	6206 30 00	– aus Baumwolle			
	6206 90 10	– aus Flachs oder Ramie			
	6207 91 90	Unterhemden, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, ausgenommen Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe aus Baumwolle, für Männer oder Knaben			
	6207 99 00	Unterhemden, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren aus anderen Spinnstoffen als Chemiefasern oder Baumwolle, für Männer oder Knaben			
	6208 91 19	Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren aus Baumwolle, ausgenommen Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, für Frauen und Mädchen			
	6208 99 00	Unterhemden, Unterkleider, Slips, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus anderen Spinnstoffen als Baumwolle oder Chemiefasern, für Frauen und Mädchen			
		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche:			
	6302 21 00	– andere Bettwäsche als aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
	6302 51	– andere Tischwäsche als aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
	6302 91	– andere, aus Baumwolle			

Laufende Nummer	KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0106 (Fortsetzung)		Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster und Bettbehänge (Schabracken):			
	6303 91 00	– andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
		Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404:			
	6304 19 10	– Bettüberwürfe, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
	6304 92 00	– andere als Bettüberwürfe, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
		<b>Andere Bekleidung:</b>			
	ex 6201 11 00	Ponchos aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben			
	ex 6202 11 00	Ponchos aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Umhänge aus Wolle, für Frauen oder Mädchen			
	ex 6204 51 00	Röcke und Hosenröcke und deren Zuschnitte, aus Wolle, für Frauen oder Mädchen			
	6213 20 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Baumwolle			
	6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren			
	6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals			
	6217 17 00	Konfektioniertes Bekleidungszubehör			
		Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung), aus Wolle oder feinen Tierhaaren:			
		– ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken:			
	6301 20 91	– – ganz aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
	6301 20 99	– – andere			
		Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle:			
	6301 30 90	– ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken			
	6301 40 90	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken			
	6301 90 90	– andere Decken, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken			
	ex 6303 99 90	Übergardinen, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle			
	ex 6306 91 00	Hängematten, aus Baumwolle			
		Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:			
		– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher:			
	6307 10 90	– – ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken oder aus Vliesstoffen			
		– andere als Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher, Schwimmwesten und Rettungsgürtel:			
	6307 90 99	– – ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken oder aus Filz			

<sup>(1)</sup> Als „handgearbeitete Waren“ gelten:

- in Handwerksbetrieben vollständig von Hand gearbeitete Waren;
- in Handwerksbetrieben gefertigte Waren, die die Merkmale von Hand gearbeiteter Waren aufweisen;
- Bekleidung oder andere handgearbeitete Textilwaren, die auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Webstühlen hergestellt werden und im Wesentlichen von Hand genäht oder auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Nähmaschinen genäht sind.

<sup>(2)</sup> Die Liste der zuständigen Behörden der begünstigten Länder ist zuletzt im ABl. C 122 vom 4 Mai 1999, S. 3, veröffentlicht worden.

<sup>(3)</sup> Die Taric-Codes sind in der Liste im Anhang aufgeführt.

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric-code Code TARIC Codice TARIC Taric-code Código Taric Taric-koodi TARIC-nr
09.0104	4201 00 00	10
	4202 11 10	10
	4202 11 90	10
	4202 12 91	10
	4202 12 99	10
	4202 19 90	10
	4202 21 00	10
	4202 22 90	10
	4202 31 00	10
	4202 32 90	10
	4202 39 00	10
	4202 91 10	10
	4202 91 80	10
	4202 92 91	10
	4202 92 98	10
	4202 99 00	10
	4203 30 00	10
	4203 40 00	10
	4420 10 11	10
	4420 90 91	10
	4602 10 91	10
	4602 10 99	10
	4818 20 10	10
	4818 20 91	10
	4818 20 99	10
	4818 30 00	10
	4818 50 00	10
	4818 90 10	10
	4818 90 90	10
	4819 30 00	10
	4823 60 10	10
	4823 60 90	10
	4823 70 90	10
	4823 90 90	20
	6403 30 00	20
	6406 10 11	10
	6406 10 19	10
	6406 10 90	10
	6406 20 10	10

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric-code Code TARIC Codice TARIC Taric-code Código Taric Taric-koodi TARIC-nr
09.0104 (Fortsetzung)	6406 20 90	10
	6406 91 00	10
	6406 99 30	10
	6406 99 50	10
	6406 99 60	10
	6406 99 80	10
	6505 90 10	10
	6602 00 00	10
	6802 91 90	10
	6802 92 90	10
	6802 93 90	10
	6802 99 90	10
	6912 00 10	10
	6913 10 00	10
	6913 90 10	10
	6913 90 91	10
	6913 90 93	10
	6913 90 99	10
	6914 90 10	10
	7013 99 00	10
	7018 10 19	10
	7117 19 91	10
	7117 19 99	
	7418 11 00	10
	7418 19 00	10
	7418 20 00	10
	7419 10 00	10
	7419 91 00	10
	7419 99 00	10
	7616 99 90	05
	8308 90 00	10
	9113 90 10	10
	9113 90 90	10
	9403 40 10	10
	9403 40 90	10
	9403 80 00	10
	9403 90 10	10
	9403 90 30	10
	9403 90 90	10



Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric-code Code TARIC Codice TARIC Taric-code Código Taric Taric-koodi TARIC-nr
09.0106	5608 90 00	10
(Fortsetzung)	5701 10 10	10
	5701 90 10	10
	5701 90 90	10
	5704 90 00	10
	5705 00 10	10
	5705 00 30	10
	5705 00 90	11
		31
		91
	5810 10 10	10
	5810 10 90	10
	5810 91 10	10
	5810 91 90	10
	5810 92 10	10
	5810 92 90	10
	5810 99 10	10
	5810 99 90	10
	6101 10 10	10
	6102 10 10	10
	6110 12 10	10
	6110 19 10	10
	6110 12 90	10
	6110 19 90	10
	6201 11 00	10
	6201 92 00	10
	6201 99 00	10
	6202 11 00	10
		20
	6202 92 00	10
	6202 99 00	10
	6204 12 00	10
	6204 22 80	10
	6204 29 90	10
	6204 32 90	10
	6204 39 90	10
	6204 42 00	10
	6204 44 00	10
	6204 49 90	10
	6204 51 00	10

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric-code Code TARIC Codice TARIC Taric-code Código Taric Taric-koodi TARIC-nr
09.0106 (Fortsetzung)	6204 52 00	10
	6204 53 00	10
	6204 59 10	10
	6204 59 90	10
	6204 62 31	10
	6204 62 33	10
	6204 62 39	10
	6204 62 59	10
	6204 62 90	10
	6204 63 18	10
	6204 63 39	10
	6204 63 90	10
	6204 69 18	10
	6204 69 39	10
	6204 69 50	10
	6204 69 90	10
	6205 20 00	10
	6205 90 10	10
	6206 30 00	10
	6206 90 10	10
	6207 91 90	10
	6207 99 00	91
	6208 91 19	10
	6208 99 00	91
	6213 20 00	10
	6214 10 00	10
	6214 20 00	10
	6214 30 00	10
	6214 40 00	10
	6214 90 10	10
	6214 90 90	11
		19
	6215 10 00	10
	6215 20 00	10
	6215 90 00	10
	6217 10 00	10
6301 20 91	10	
6301 20 99	10	
6301 30 90	10	



**VERORDNUNG (EG) Nr. 385/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2003**

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 24. bis zum 27. Februar 2003 eingereichten Angebote auf 285,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 386/2003 DER KOMMISSION****vom 28. Februar 2003****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 der Kommission <sup>(5)</sup> wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22

der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die vom 24. bis 27. Februar 2003 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.<sup>(3)</sup> ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.<sup>(4)</sup> ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.<sup>(5)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 387/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2003**

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 24. bis 27. Februar 2003 eingereichten Angebote auf 160,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 388/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2003**

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002<sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 24. bis zum 27. Februar 2003 eingereichten Angebote auf 165,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 389/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 27. Februar 2003**  
**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in**  
**Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002<sup>(4)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

(5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, die in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	43,75	43,75

**VERORDNUNG (EG) Nr. 390/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 27. Februar 2003**

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002<sup>(4)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000<sup>(6)</sup>, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2003

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	51,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	69,45
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	93,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	100,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	192,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	185,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 391/2003 DER KOMMISSION  
vom 28. Februar 2003**

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe<sup>(5)</sup> ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der

einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

<i>(EUR/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	10,00
1002 00 00 9000	23,50
1003 00 90 9000	12,00
1005 90 00 9000	20,00
1006 30 92 9100	165,00
1006 30 92 9900	165,00
1006 30 94 9100	165,00
1006 30 94 9900	165,00
1006 30 96 9100	165,00
1006 30 96 9900	165,00
1006 30 98 9100	165,00
1006 30 98 9900	165,00
1006 30 65 9900	165,00
1007 00 90 9000	20,00
1101 00 15 9100	13,70
1101 00 15 9130	12,80
1102 10 00 9500	30,25
1102 20 10 9200	33,43
1102 20 10 9400	28,66
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	42,98
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 392/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2003**  
**zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/2002<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 15.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll <sup>(1)</sup> (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(2)</sup>	0,00
1002 00 00	Roggen	28,56
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	50,32
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	50,32
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	28,56

<sup>(1)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(2)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

(Zeitraum vom 14. Februar 2003 bis 27. Februar 2003)

## 1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Text	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	129,61	85,56	211,66 (***)	201,66 (***)	181,66 (***)	121,17 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	33,67	13,84	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—

(\*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002).

(\*\*\*) fob Duluth.

## 2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 14,52 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 22,52 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 393/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2003**  
**zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 277/2003 der Kommission <sup>(3)</sup> geändert.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung. Sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 24.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 2003 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8	6. Term. 9
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	0	0	0	-10,00	—	—
1002 00 00 9000	C03	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00	- 20,00	—	—
	A05	0	0	0	0	-20,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	0	0	0	-12,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	- 0,93	- 1,86	- 1,86	—	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	0	0	0	-13,70	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	0	0	0	- 12,80	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	0	0	0	-11,80	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	0	0	0	-10,90	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	0	0	0	- 10,20	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	0	-30,25	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	0	-23,75	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	—	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	—	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	—	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungcodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C03 Schweiz, Liechtenstein, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidshchan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Malta, Zypern und Türkei.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 394/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 28. Februar 2003**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 <sup>(4)</sup> zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 27,972 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Februar 2003

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 18. Februar 2003**  
**zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2003/142/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der österreichischen Regierung,

in Erwägung

- (1) des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) der Tatsache, dass durch den Rücktritt von Herrn Wendeling WEINGARTNER, der dem Rat am 28. Januar 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr Herwig VAN STAA wird als Nachfolger von Herrn Wendeling WEINGARTNER für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. CHRISTODOULAKIS

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 18. Februar 2003**  
**zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der**  
**Regionen**

(2003/143/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,  
auf Vorschlag der österreichischen Regierung,

in Erwägung

- (1) des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) der Tatsache, dass durch den Rücktritt von Herrn Peter SCHACHNER-BLAZIZEK, der dem Rat am 12. November 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr Franz VOVES wird als Nachfolger von Herrn Peter SCHACHNER-BLAZIZEK für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. CHRISTODOULAKIS

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 18. Februar 2003**  
**zur Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2003/144/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,  
auf Vorschlag der portugiesischen Regierung,

in Erwägung

- (1) des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) der Tatsache, dass durch den Rücktritt von Herrn Isaltino MORAIS, der dem Rat am 28. Januar 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr António Paulino SILVA PAIVA wird als Nachfolger von Herrn Isaltino MORAIS für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. CHRISTODOULAKIS

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 18. Februar 2003**  
**zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2003/145/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,  
auf Vorschlag der portugiesischen Regierung,

in Erwägung

- (1) des Beschlusses 2002/60/EG des Rates vom 22. Januar 2002 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,
- (2) der Tatsache, dass durch den Rücktritt von Herrn António PAIVA, der dem Rat am 4. Februar 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Frau Teresa Maria da SILVA PAIS ZAMBUJO wird als Nachfolgerin von Herrn António PAIVA für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. CHRISTODOULAKIS

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. August 2002

über die steuerlichen Maßnahmen für Bankenstiftungen, die Italien durchgeführt hat

(C 54/B/2000 (ex NN 70/2000))

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3118)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/146/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß dem genannten Artikel und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahme<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### I. DAS VERFAHREN

(1) Die Kommission hat aufgrund einer einschlägigen parlamentarischen Anfrage die italienischen Behörden mit Schreiben vom 24. März 1999 gebeten, Angaben zu übermitteln, um die Tragweite und die Auswirkungen des Gesetzes Nr. 461 vom 23. Dezember 1998 (nachstehend „Gesetz 461/98“) beurteilen zu können. Mit Schreiben vom 24. Juni und 2. Juli 1999 haben die italienischen Behörden der Kommission Auskünfte über das genannte Gesetz und über das entsprechende Gesetzesdekret Nr. 153 vom 17. Mai 1999 (nachstehend „Dekret 153/99“) erteilt. Nach Prüfung der eingegangenen Informationen hat die Kommission mit Schreiben vom 23. März 2000 den italienischen Behörden mitgeteilt, dass das Gesetz und das Dekret Beihilfeelemente enthalten können, und sie aufgefordert, die erwähnten Maßnahmen nicht durchzuführen. Mit Schreiben vom 12. April 2000 haben die italienischen Behörden der Kommission mitgeteilt, dass die Durchführung der Maßnahmen ausgesetzt sei. Weitere Auskünfte wurden der Kommission mit Schreiben vom 14. Juni 2000 erteilt.

(2) Die Kommission hat die italienische Regierung mit Schreiben vom 25. Oktober 2000 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen der fraglichen Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

(3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht<sup>(2)</sup>. Die Kommission hat die Beteiligten aufgefordert, sich gegebenenfalls zu den betreffenden Maßnahmen zu äußern.

(4) Die Kommission hat Stellungnahmen von Beteiligten erhalten. Am 18. Juni 2001 hat sie diese Stellungnahmen den italienischen Behörden zugeleitet, um ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, und hat deren Bemerkungen mit Schreiben vom 25. Juli 2001 erhalten.

### II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

(5) Mit dem Gesetz 461/98 und dem Dekret 153/99 werden folgende Steuervergünstigungen für Bankenstiftungen eingeführt:

1. Stiftungen, die ihre Satzung nach Maßgabe des Dekrets ändern, gelten als Vereinigungen ohne Erwerbzweck (Artikel 12 Absatz 1 des Dekrets 153/99). Ihnen wird daher die in Artikel 6 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 601 vom 29. September 1973 für Organisationen aus den Bereichen Sozialfürsorge, Gesundheit, Bildung und verwandten Sektoren vorgesehene 50-prozentige Ermäßigung des Körperschaftsteuersatzes gewährt (Artikel 12 Absatz 2 des Dekrets 153/99).

<sup>(1)</sup> ABl. C 44 vom 10.2.2001, S. 2.

<sup>(2)</sup> Vgl. Fußnote 1.

2. Veräußerungsgewinne aus der Übertragung von Beteiligungen an Bankgesellschaften werden nicht zur Körperschaftsteuer (IRPEG) oder zur Regionalsteuer auf Produktivtätigkeiten (IRAP) veranlagt, wenn die Übertragung durch die Stiftungen oder durch die Gesellschaften erfolgt, denen die Stiftungen ihre Beteiligungen gemäß dem Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990 übertragen haben. Diese Maßnahme findet Anwendung, wenn die Übertragung innerhalb von vier Jahren nach Erlass des Dekrets stattfindet (Artikel 13 des Dekrets 153/99).
3. Steuerliche Neutralität für Transaktionen der Rückübertragung auf die einbringende Einrichtung von Vermögenswerten und Beteiligungen, die für das Bankgeschäft nicht unerlässlich sind und nach dem Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990 auf Banken oder andere Gesellschaften übertragen worden waren. Erhebung fester Sätze für einige indirekte Steuern (Artikel 16 Absatz 4, 5 und 6 sowie Artikel 17 des Dekrets 153/99).
4. Steuerliche Neutralität für Transaktionen der Rückübertragung auf die einbringende Einrichtung von Beteiligungen am Kapital der Banca d'Italia, die nach dem Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990 auf Banken oder andere Gesellschaften übertragen wurden (Artikel 27 Absatz 2 des Dekrets 153/99).
- (6) Das Gesetz 461/98 und das Dekret 153/99 sehen darüber hinaus Steuervergünstigungen für Zusammenschlüsse oder Umstrukturierungen von Banken vor. Die Maßnahmen zugunsten der Banken sind Gegenstand der Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2001 zur Sache C 54/A/2000/EG.
- (7) Die staatseigenen italienischen Banken, die keine Aktiengesellschaften waren, wurden allmählich in Aktiengesellschaften umgewandelt und dazu schließlich 1993 gesetzlich verpflichtet. Ihre Aktien wurden auf dem Markt platziert oder nicht gewinnorientierten Einrichtungen zugeteilt, die als „Bankenstiftungen“ bezeichnet wurden. Die in Erwägungsgrund 5 Ziffer 2 genannten Maßnahmen enthalten die Bedingungen, zu denen die Stiftungen die von ihnen noch gehaltenen Beteiligungen an Bankgesellschaften innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren übertragen können. Die Stiftungen sind gehalten, die Kontrolle über die Handelsbanken am Ende aufzugeben.
- (8) Mit Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990 wurden besondere Steuervorschriften eingeführt; danach konnten die Bankenstiftungen, in deren Besitz oder Kontrolle sich die neu gegründeten Banken befanden, letzteren bestimmte Vermögenswerte übertragen. Die in Erwägungsgrund 5 Ziffern 3 und 4 genannten Maßnahmen beziehen sich auf diese Vermögenswerte und enthalten die Bedingungen für die Rückübertragung auf die Bankenstiftungen.
- (9) Die mit dem Gesetz 461/98 und dem Dekret 153/99 eingeführten Steuervergünstigungen für Bankenstiftungen können nach Ansicht der Kommission aus folgenden Gründen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag darstellen:
- Die in dem Gesetz 461/98 und dem Dekret 153/99 festgelegten Steuervergünstigungen gelten nur für Bankenstiftungen. Es handelt sich um eine Maßnahme selektiver Art, die durch den Verzicht auf Steuereinnahmen oder durch die Gewährung staatlicher Mittel wirtschaftliche Vorteile verschafft.
  - Obwohl die Bankenstiftungen gemeinnützige Einrichtungen ohne Erwerbszweck im Sinne des Gesetzes sind und demnach die Steuervorteile nicht an ihre Gesellschafter oder andere Personen weitergeben dürfen, lassen sie sich dennoch als wirtschaftliche Einheiten einstufen, die in gewerblichen Sektoren unternehmerisch tätig sind, und können damit in den Anwendungsbereich von Artikel 87 EG-Vertrag fallen.
  - Da die Stiftungen ihre Bankbeteiligungen behalten oder Aktionäre anderer Unternehmen werden können, intervenieren sie auf dem Aktienmarkt, der die Eigentums- und Kontrollverhältnisse in den Unternehmen steuert. Die Beihilfen könnten somit zu Wettbewerbsverzerrungen auf diesem Markt führen. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass die Steuervergünstigungen letztlich den Banken und Unternehmen zugute kommen, an denen die Stiftungen beteiligt sind. Dies könnte als staatliche Beihilfe zugunsten dieser Unternehmen gewertet werden, insbesondere in den Fällen, in denen die betreffende Stiftung unter staatlicher Kontrolle steht. Hierdurch könnten Wettbewerbsverzerrungen auf den Märkten entstehen, in denen diese Unternehmen tätig sind.
  - Den italienischen Behörden zufolge werden die Steuervergünstigungen nur gewährt, wenn die Stiftungen beschließen, die Kontrolle über ihre Bank aufzugeben. Privatisierungen dürften dadurch einfacher werden, was dem Allgemeininteresse entgegenkommt. Dem kann entgegengehalten werden, wie es die zuständige italienische Behörde, nämlich die Kartellbehörde, getan hat, dass die Kontrolle in Artikel 6 des Dekrets 153/99 zu eng definiert ist und die Stiftungen die Kontrolle über ihre Banken de facto behalten können. Eine weiter gefasste Definition des Begriffs „Kontrolle“, wie sie das Bankgesetz vorsieht, entspräche eher dem Allgemeininteresse.
- Aus diesen Gründen hat die Kommission das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet.

### III. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (10) Die Kommission hat eine Reihe von Stellungnahmen von den Begünstigten der Maßnahmen erhalten, die weitgehend mit den von den italienischen Behörden angeführten Argumenten übereinstimmen.
- (11) Wenn das Problem in der Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt besteht, der die Eigentums- und Kontrollverhältnisse in den Unternehmen steuert, müssten, so wird bemerkt, sämtliche differenzierten Steuerregelungen zugunsten verschiedener Kategorien von Investoren, einschließlich anderer nicht gewinnorientierter Einrichtungen, in Frage gestellt werden.

- (12) Ferner wird geltend gemacht, die Steuervergünstigungen dienten als Ausgleich für die Auswirkungen einer Politik, welche die Stiftungen zu einer grundlegenden Änderungen ihrer Satzung, zum Rückzug aus dem Bankgeschäft und zur Veräußerung der Mehrheitsbeteiligungen an Banken, die in gewerblichen Sektoren unternehmerisch tätig sind, gezwungen habe.
- (13) Die Steuervergünstigungen für die Stiftungen ließen sich keinesfalls auf die Empfänger-Bankgesellschaften oder auf Gewerbebetriebe übertragen, sondern damit erhöhten sich lediglich die Mittel, welche die Stiftungen der Verfolgung ihrer sozialen Ziele zuwenden können. Die in Rede stehenden Vorteile führten folglich nicht zu Wettbewerbsverzerrungen.
- (14) Bei der Ermäßigung des Körperschaftsteuersatzes handele es sich um eine ähnliche Steuervergünstigung, wie sie Vereinigungen und Stiftungen in den Mitgliedstaaten gemeinhin gewährt wird.
- (15) Sofern die Maßnahmen staatliche Beihilfen darstellen sollten — was als Annahme verworfen wird —, würde es sich um nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfen handeln. Den Daten über die Tätigkeiten der Stiftungen im Jahr 1998 zufolge seien 56 % dieser Aktivitäten auf die Förderung und Erhaltung von Kultur- und Umweltgütern ausgerichtet. Dies sei einer der wenigen Bereiche, in denen die Stiftungen tätig werden dürfen und müssen.
- (16) Überdies wird darauf verwiesen, dass das Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990 zur Einführung ähnlicher Vergünstigungen von der Kommission nicht in Frage gestellt worden sei. Die Kommission sei sich über den Inhalt des Gesetzes 218/90 im Klaren gewesen, weil sie in den Fällen, in denen es um Beihilfen an die Banco di Napoli und die Banco di Sicilia und Sicilcassa<sup>(3)</sup> ging, dieses Gesetz — wenn auch indirekt — zu berücksichtigen hatte. Sollten die in dem Dekret 159/99 vorgesehenen Maßnahmen als unvereinbare Beihilfen gelten, würde damit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen. Der Gerichtshof hatte entschieden, dass: „der Kommission eine Diskriminierung nur vorgeworfen werden kann, wenn sie vergleichbare Sachverhalte in unterschiedlicher Weise behandelt und dadurch bestimmte Betroffene gegenüber anderen benachteiligt hat, ohne dass diese Ungleichbehandlung durch das Vorliegen objektiver Unterschiede von einigem Gewicht gerechtfertigt wäre“<sup>(4)</sup>. Dies sei der Fall, wenn das Dekret 159/99 anders bewertet würde als das Gesetz 218/90.
- (17) Außerdem hätten die Empfänger insofern legitime Erwartungen gehegt, als die Kommission das Gesetz 218/90 nicht für unvereinbar erklärt hatte, weshalb die Rückforderung der Beihilfe ausgeschlossen werden sollte, selbst wenn sie für unvereinbar befunden würde.

## IV. BEMERKUNGEN ITALIENS

- (18) In ihrer Erwiderung auf die Einleitung des Verfahrens machte die italienische Regierung geltend, Bankenstiftungen könnten nicht als „Unternehmen“ im Sinne der Wettbewerbsregeln angesehen werden. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 356 vom 20. November 1990 („Dekret 356/90“) wurden der Tätigkeit der Stiftungen klare Grenzen gesetzt: Sie müssen im öffentlichen Interesse handeln, gemeinnützige Ziele verfolgen und dürfen nur in ganz bestimmten Bereichen tätig sein. Nach dem Dekret 356/90 sind die Stiftungen zudem verpflichtet, ihre Bankbeteiligungen wie eine rein finanzielle Investition zu verwalten. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass der bloße Erwerb und das bloße Halten von Gesellschaftsanteilen nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden müssen<sup>(5)</sup>.
- (19) Diese Ausrichtung wird durch das Dekret 153/99 bestätigt. In Artikel 1 Buchstabe d) sind die Bereiche („relevante Bereiche“) aufgeführt, in denen die Stiftungen tätig sein dürfen: wissenschaftliche Forschung, Bildung, Kunst, Erhaltung und Förderung von Kulturgütern, kulturellen Aktivitäten und Umweltgütern, Gesundheit und Unterstützung sozial schwacher Gruppen. Artikel 6 Absatz 1 bestimmt, dass die Stiftungen nur in den relevanten Bereichen tätige Unternehmen kontrollieren oder direkt betreiben dürfen („imprese strumentali“). Nach Artikel 3 Absatz 2 ist es den Stiftungen untersagt, Einrichtungen mit Erwerbsszweck oder Unternehmen gleich welcher Art, mit Ausnahme der besagten Unternehmen, direkt oder indirekt zu finanzieren. Tätigkeitsbereich und Gesellschaftszweck der unerlässlichen Unternehmen müssen mit denjenigen der Stiftung übereinstimmen. Eine rein „kommerzielle“ Politik darf von ihnen nicht verfolgt werden.
- (20) Stiftungen dürfen faktisch nur gemeinnützige Tätigkeiten finanzieren oder betreiben; diesen Tätigkeiten müssen sie mindestens 50 % ihres Jahreseinkommens zuwenden. Die italienischen Behörden berufen sich auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Poucet e Pistre, in dem es heißt: „Die Krankenkassen oder die Einrichtungen, die bei der Verwaltung der öffentlichen Aufgabe der sozialen Sicherheit mitwirken, erfüllen eine Aufgabe mit ausschließlich sozialem Charakter. Diese Tätigkeit beruht nämlich auf dem Grundsatz der nationalen Solidarität und wird ohne Gewinnzweck ausgeübt. Die Leistungen werden von Gesetzes wegen und unabhängig von der Höhe der Beiträge erbracht. Folglich ist diese Tätigkeit keine wirtschaftliche Tätigkeit, und die mit ihr betrauten Einrichtungen sind daher keine Unternehmen im Sinne der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag“<sup>(6)</sup>. Den italienischen Behörden zufolge sollten für Stiftungen ähnliche Erwägungen gelten.

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und an Beteiligte über die staatlichen Beihilfen, die Italien zugunsten der Banco di Napoli beschlossen hat, Sache C 40/96 (Abl. C 328 vom 1.11.1996, S. 23). Entscheidung 1999/288/EG der Kommission (Abl. L 116 vom 4.5.1999, S. 5). Entscheidung 2000/600/EG der Kommission (Abl. L 256 vom 10.10.2000, S. 21).

<sup>(4)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 15. Januar 1985 in der Rechtssache 250/83, Finsider/Kommission, Slg. 131, Randnummer 8.

<sup>(5)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 6. Februar 1997 in der Rechtssache C-80/95, Harnas & Helm CV/Staatssecretaris van Financiën, Slg. I-0745, Randnummer 15.

<sup>(6)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 1993 in den verbundenen Rechtssachen C-159/91 und C-160/91, Poucet e Pistre, Slg. I-637, Randnummern 18 und 19.

- (21) Stiftungen dürfen nicht aufgrund dessen, dass sie Bankbeteiligungen halten, als Unternehmen angesehen werden. Dem Dekret 153/99 zufolge müssen die Stiftungen die Kontrolle innerhalb von vier Jahren aufgeben. Der Begriff Kontrolle ist weiter definiert als im Zivilgesetzbuch, da er auch die Kontrolle umfasst, die durch mit anderen Gesellschaftern geschlossene Vereinbarungen ausgeübt wird. Seine Definition ist auch weiter gefasst als in der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und ihren öffentlichen Unternehmen (<sup>7</sup>). Darüber hinaus legt das Dekret 153/99 fest, dass das Amt des Stiftungsverwalters mit dem Amt des Geschäftsführers der Bank, an denen die Stiftungen beteiligt sind, unvereinbar ist.
- (22) Ebenso wie die Stiftungen können die „imprese strumentali“ nicht als Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 betrachtet werden, da sie ausschließlich in den relevanten Bereichen und zur unmittelbaren Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele der Stiftung tätig sein dürfen.
- (23) Die Maßnahme des Erwägungsgrunds 5 Ziffer 1 stellt keine Ausnahme von den allgemeinen Steuervorschriften dar, sondern bestätigt lediglich die Anwendung einer generellen Bestimmung des italienischen Steuerrechts auf die Stiftungen. Der Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 601 vom 29. September 1973 sieht für sämtliche in den Bereichen Sozialfürsorge, Gesundheit, Bildung und verwandten Sektoren tätigen Einrichtungen eine Ermäßigung des Körperschaftsteuersatzes vor.
- (24) Was die Maßnahmen des Erwägungsgrundes 5 Ziffer 2 anbelangt, so verschaffen sie den Stiftungen keinen Vorteil, sondern verhindern lediglich ihre weitere Benachteiligung durch die Zwangsveräußerung der in ihrem Besitz befindlichen Aktien. Eventuelle Gewinne würden nämlich nicht durch eine übliche, von dem Akteur beschlossene Transaktion, sondern durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorgang erzielt: die Anwendung der normalen Steuervorschriften wäre ungerechtfertigt.
- (25) Die Maßnahmen des Erwägungsgrunds 5 Ziffern 3 und 4 betreffen mit Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990 auf die Banken übertragene Anlagevermögen und Beteiligungen an für den Stiftungszweck unerlässlichen Geschäften. Als die staatlichen Banken in Aktiengesellschaften im Besitz der Bankstiftungen umgewandelt wurden, übertrugen die Akteure diese Beteiligungen den Banken anstatt der Stiftung, um die Besteuerung des Wertzuwachses dieses Vermögens zu vermeiden. Im Fall der Beteiligungen am Kapital der Banca d'Italia bot sich sodann nicht mehr die Möglichkeit, diese Beteiligungen der Stiftung zu übertragen. Nach dem Gesetz Nr. 141 vom 7. März 1938 gehörten die neu gegründeten Stiftungen nicht mehr zu den Einrichtungen, die Kapitalanteile an der Banca d'Italia halten durften. Das Dekret 153/99 hat diese Vorschrift geändert und den Stiftungen den Erwerb der Beteiligungen ermöglicht.
- (26) Den italienischen Behörden zufolge beinhalten die Maßnahmen des Erwägungsgrunds 5 Ziffern 3 und 4 keine Verwendung staatlicher Mittel. Der Steuervorteil wird nicht automatisch gewährt, sondern nach Durchführung spezifischer Transaktionen. Ohne Steuererleichterung wären die entsprechenden Transaktionen wahrscheinlich nicht durchgeführt worden.
- (27) Des Weiteren wird geltend gemacht, dass die Maßnahmen des Erwägungsgrunds 5 Ziffern 3 und 4 nur unter bestimmten Umständen eine Ausnahme von den üblichen Vorschriften vorsehen. Bei sämtlichen Unternehmen aller Sektoren wurden Spaltungen bereits steuerlich neutral behandelt, während in einer Reihe von Situationen für einige indirekte Steuern bereits feste Sätze berechnet worden sind.
- (28) Die in Rede stehenden Maßnahmen verschaffen außerdem nicht notwendigerweise einen wirtschaftlichen Vorteil. Sie ermöglichen die steuerneutrale Übertragung der betreffenden Vermögenswerte auf die Stiftungen, so dass etwaige Veräußerungsverluste nicht zu einem Steuererstattungsanspruch berechtigen. Darüber hinaus stellt die steuerlich neutrale Behandlung keine Steuerbefreiung dar: die Steuerlast geht auf den neuen Eigentümer der Vermögenswerte über, der — in den durch das Steuerrecht vorgesehenen Fällen — für den gesamten Veräußerungsgewinn steuerpflichtig ist.
- (29) Selbst wenn die Maßnahmen zur Befreiung von einer Steuer führten, die ansonsten hätte entrichtet werden müssen, ist aufgrund der Besonderheit der betreffenden Transaktionen auf jeden Fall eine steuerliche Sonderbehandlung gerechtfertigt. Es handelt sich nicht um übliche Veräußerungen von Vermögenswerten, sondern um Korrekturen der Auswirkungen vorhergehender, unfreiwilliger Übertragungen. Die in Rede stehenden Vermögenswerte hätten eigentlich bei den Stiftungen verbleiben sollen, sind aber entweder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (im Fall der Beteiligungen an dem Kapital der Banca d'Italia) oder um keine Steuern zahlen zu müssen (im Fall der Ausrüstungsgüter, die zur Realisierung des Stiftungszwecks unerlässlich sind) vorübergehend an die Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht, veräußert worden.
- (30) Die in dem Dekret 153/99 vorgesehenen Maßnahmen führen zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf einem Markt, auf dem ein Handel zwischen Mitgliedstaaten stattfindet. Die Veräußerung der Beteiligungen unterliegt dem Gebot der Nichtdiskriminierung und wird von der Aufsichtsbehörde überwacht. Die Behörde prüft, ob der Verkaufspreis im Hinblick auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens angemessen ist. Die Steuervergünstigungen zugunsten der Stiftungen beeinträchtigen demnach nicht die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für Aktienbeteiligungen.
- (31) Die Steuervergünstigung darf weder direkt noch indirekt anderen Einrichtungen als der Stiftung selbst oder ihren unerlässlichen Unternehmen zugute kommen. Die unerlässlichen Unternehmen müssen die gleichen sozialen Zielsetzungen verfolgen wie die Stiftungen, und sie funktionieren nicht nach den üblichen Marktkriterien. Sie können nicht als Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 gelten. Ihre Tätigkeit ist auf jeden Fall auf den lokalen Bereich beschränkt: 93,8 % der von den Stiftungen finanzierten Projekte werden in der Region durchgeführt, in der die Stiftung selbst ihren Sitz hat. Die Stiftungen werden typisch lokalen Anforderungen gerecht, denen von Akteuren anderer Mitgliedstaaten nicht entsprochen würde. Außerdem ist in den Bereichen wissenschaftliche Forschung, Bildung, Kunst, Erhaltung und Förderung von Kulturgütern, kulturellen Aktivitäten und Naturgütern, Gesundheit und Unterstützung sozial schwacher Gruppen die Präsenz von Wirtschaftsteilnehmern begrenzt.

<sup>(7)</sup> ABl. L 195 vom 29.7.1980, S. 35. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/52/EG (Abl. L 193 vom 29.7.2000, S. 75).

- (32) Sofern die Maßnahmen staatliche Beihilfen darstellen sollten — was als Annahme verworfen wird —, müssen sie nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Die Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Handelsbedingungen in einem Maße, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, und dienen der Erleichterung eines Prozesses, nämlich des Rückzugs des Staates aus der Wirtschaft, wie er in zahlreichen Fällen von der Europäischen Union gefördert und unterstützt wurde.

## V. WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN

### Regelung für Bankenstiftungen

- (33) Bankenstiftungen werden von einer speziellen Behörde überwacht. Durch die Beaufsichtigung der Stiftungen sollen die Einhaltung des Gesetzes und der Satzungen, die umsichtige und vorsichtige Geschäftsführung der Stiftungen, die Rentabilität der Vermögen sowie der effektive Schutz der tatsächlichen und potenziellen Begünstigten kontrolliert werden. Dazu kann die Aufsichtsbehörde Verwaltungsbestimmungen erlassen, die insbesondere Vorschriften über Vermögensverwaltung, Investitionen, Verwendungszweck der Einkünfte sowie Bilanzen festlegen. Im Fall schwerwiegender und wiederholter Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung kann die Aufsichtsbehörde die Stiftungsorgane auflösen und einen Sonderkommissar bestellen; sind die satzungsgemäßen Ziele nicht erreichbar, kann die Behörde die Liquidation der Stiftung verfügen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Aufsichtsbehörde die verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation anordnen<sup>(8)</sup>. Die Aufsichtsbehörde ist schließlich zur Veräußerung von Mehrheitsbeteiligungen befugt.
- (34) Bankenstiftungen dürfen nur in den so genannten „zugelassenen Bereichen“ tätig sein. Die Liste der zugelassenen Bereiche ist in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c-bis des Gesetzesdekrets Nr. 153 vom 17. Mai 1999 (Dekret 153/99) in seiner durch das Gesetz Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 (Gesetz 448/01) geänderten Fassung enthalten<sup>(9)</sup>. Diese Bereiche sind in vier große Sektoren gegliedert: 1. Schutz und Entwicklung der Person; 2. soziale Sicherheit; 3. wissenschaftliche und technologische Forschung, Umweltschutz; 4. Kunst, Schutz des

Kulturerbes und Förderung kultureller Aktivitäten<sup>(10)</sup>. Die Bankenstiftungen sind allerdings gehalten, ihre Tätigkeiten auf die so genannten „relevanten Bereiche“ zu konzentrieren. Unter „relevanten Bereichen“ sind die „zugelassenen Bereiche“ zu verstehen, die von jeder Stiftung als konkretes Betätigungsfeld gewählt werden. Die Stiftungen müssen alle drei Jahre bis zu drei relevante Bereiche aussuchen. Die relevanten Bereiche bilden das vorrangige Wirkungsfeld der Bankenstiftungen, die mindestens 50 % ihres jährlichen Nettoeinkommens diesen Bereichen zuwenden müssen.

- (35) Die „relevanten Bereiche“ grenzen auch das Gebiet ab, in dem die Bankenstiftungen zur Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten und zur Haltung von Mehrheitsbeteiligungen in Handelsgesellschaften berechtigt sind. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets 153/99 dürfen Bankenstiftungen nur dann Unternehmen betreiben, wenn sie für die satzungsmäßigen Ziele direkt unerlässlich sind, und dieses ausschließlich in den relevanten Bereichen. Nach Artikel 3 Absatz 2 ist es Bankenstiftungen untersagt, Einrichtungen oder Unternehmen sonstiger Art direkt oder indirekt zu finanzieren oder zu subventionieren.
- (36) Mehrheitsbeteiligungen in anderen Unternehmen müssen abgetreten oder veräußert werden. Gemäß Artikel 6 des Dekrets 153/99 besteht eine Kontrolle in den in Artikel 2359 erster und zweiter Absatz des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Fällen. Sie besteht somit dann, wenn eine Stiftung:
- aufgrund von mit anderen Gesellschaftern in jeglicher Form geschlossenen Vereinbarungen das Recht besitzt, die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen, oder über die Mehrheit der Stimmrechte in der ordentlichen Hauptversammlung verfügt;
  - aufgrund von mit anderen Gesellschaftern in jeglicher Form geschlossenen Vereinbarungen befugt ist, die Ernennung oder Abberufung der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder von ihrer Zustimmung abhängig zu machen;
  - dank finanzieller und organisatorischer Beziehungen zur Ausübung der in den Buchstaben a) und b) genannten Rechte und Befugnisse in der Lage ist.

Durch das Gesetz 448/01 wurde ferner bestimmt, dass eine Bankgesellschaft auch dann als von einer Stiftung abhängig angesehen wird, wenn die Kontrolle, direkt oder indirekt, durch mehrere Stiftungen in welcher Form und in welcher Weise auch immer ausgeübt wird.

<sup>(8)</sup> Die verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation ist ein besonderes Liquidationsverfahren, bei dem nicht die üblichen Vorschriften des Konkursrechtes angewendet werden dürfen.

<sup>(9)</sup> Mit dem Gesetz 448/01 wurde die Unterscheidung zwischen „zugelassenen“ und „relevanten“ Bereichen eingeführt. Ursprünglich waren in dem Dekret 153/99 nur die „relevanten Bereiche“ erfasst, als welche gewöhnlich die wissenschaftliche Forschung, Bildung, Kunst, Erhaltung und Förderung von Kulturgütern, kulturellen Aktivitäten und Naturgütern, Gesundheit und Unterstützung sozial schwacher Gruppen bezeichnet werden. Der Unterschied zwischen der vorhergehenden und der jetzigen Regelung besteht darin, dass Bankenstiftungen durch die neuen Bestimmungen zu einer präziseren Definition ihres Tätigkeitsbereichs gezwungen werden sollen. Ferner können einige neue Betätigungsfelder als „relevante Bereiche“ gewählt werden.

<sup>(10)</sup> Im Sektor Schutz und Entwicklung der Person zählt das Gesetz auf: Familie und damit zusammenhängende Werte; Jugendpflege; Erziehung, Bildung und Ausbildung einschließlich der Anschaffung schulischer Verlagsprodukte; Freiwilligendienst, Philantropie und Wohltätigkeit; Religion und Spiritualismus; Altenhilfe; bürgerliche Rechte. Der Sektor soziale Sicherheit umfasst: vorbeugende Verbrechensbekämpfung und öffentliche Sicherheit; Nahrungsmittelsicherheit und Qualitätslandwirtschaft; Lokalentwicklung und örtlicher sozialer Wohnungsbau; Verbraucherschutz; Zivilschutz; öffentliche Gesundheit; Präventiv- und Rehabilitationsmedizin; Sport; Prävention und Therapie der Drogenabhängigkeit; Pathologie sowie psychische und Geistesstörungen.

(37) Was insbesondere die Bankbeteiligungen betrifft, so dürfen sie von den Bankenstiftungen für einen Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets 153/99 gehalten werden. Durch das Gesetz 448/01 wurde nunmehr festgelegt, dass Bankenstiftungen ihre Mehrheitsbeteiligungen für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren behalten dürfen, sofern die Beteiligungen an den betreffenden Banken einer unabhängigen Sparverwaltungsgesellschaft (SGR) übertragen werden. Die Sparverwaltungsgesellschaften üben in eigenem Namen sämtliche den Aktionären zustehenden Rechte aus, außer bei den Beratungen der ordentlichen Hauptversammlungen (d. h. den zur Billigung struktureller Änderungen einberufenen Versammlungen). Der Aufsichtsbehörde obliegt der Erlass entsprechender Vorschriften, durch die sichergestellt werden soll, dass die Wahl der Sparverwaltungsgesellschaften nach transparenten und gerechten Kriterien erfolgt und Interessenkonflikte vermieden werden.

(38) Was die anderen, nicht gestatteten Mehrheitsbeteiligungen anbelangt, so müssen sie binnen einer von der Aufsichtsbehörde festgelegten Frist, die jedenfalls die Frist von vier Jahren ab Inkrafttreten des Dekrets 153/99 nicht überschreiten darf, veräußert werden. Werden die oben genannten Fristen von den Stiftungen nicht eingehalten, so verfügt die Aufsichtsbehörde direkt die Veräußerung der Mehrheitsbeteiligungen, auch mit Hilfe eines speziellen Kommissars.

(39) Die Mitglieder der Stiftungsorgane und die Geschäftsführer der Bankenstiftungen müssen ehrenhaft und fachlich qualifiziert sein. Diese Anforderungen werden von der Aufsichtsbehörde festgelegt und gelten in Bezug auf die ethische Eignung und Berufserfahrung als verlangte Eigenschaften zur Wahrnehmung von Führungs-, Verwaltungs-, Management- und Kontrollfunktionen in einer Einrichtung ohne Erwerbszweck. Bankenstiftungen dürfen keine Gewinnanteile an die Mitglieder der Stiftungsorgane, an die Geschäftsführer und die Mitarbeiter ausschütten. Das Gesetz 448/01 bestimmt, dass die Mitglieder der Stiftungsorgane und die Geschäftsführer keine Verwaltungs-, Führungs- und Kontrollfunktionen bei der Empfänger-Bankgesellschaft oder anderen im Bank-, Finanz- und Versicherungssektor tätigen Gesellschaften innehaben dürfen. In seiner ursprünglichen Fassung hat das Dekret 153/99 lediglich den Mitgliedern des Verwaltungsorgans untersagt, in der Empfänger-Bankgesellschaft einen Verwaltungsratsposten zu bekleiden.

(40) Das Vermögen der Stiftungen ist vollkommen an die Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele gebunden und wird so verwaltet, wie es dem Charakter der Stiftungen

als nach den Grundsätzen der Transparenz und Vertrauenswürdigkeit tätigen Einrichtungen ohne Erwerbszweck entspricht. Bei der Vermögensverwaltung müssen die Stiftungen Risikomanagementkriterien beachten, um den Vermögenswert zu erhalten und eine ausreichende Rentabilität zu erzielen. Ferner sind Bankenstiftungen gehalten, ihre Investitionen zu diversifizieren, um die Risiken einer Konzentration der Investitionen zu vermeiden, und sie müssen ihr Vermögen in einer mit ihren institutionellen Zielsetzungen und insbesondere der Entwicklung des Gebiets, in dem sie tätig sind, übereinstimmenden Weise investieren.

(41) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekrets 153/99, geändert durch das Gesetz 448/01, legt fest, dass die Gebietskörperschaften die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans der Stiftungen bestellen müssen.

### Wirtschaftliche Tätigkeit

(42) Die Tätigkeit der Bankenstiftungen besteht zusammengefasst darin, ihren Vermögensertrag zur Förderung gemeinnütziger Ziele zu verwenden. Sie weist vier Hauptaspekte auf: i) Verwaltung und Investition des Vermögens, ii) Leistung von Beiträgen an im sozialen Bereich tätige Einrichtungen ohne Erwerbszweck, iii) soziale Aktivitäten und iv) Kontrolle der „impresa strumentali“.

#### *Verwaltung und Investition des Vermögens*

(43) Bezüglich der ersten Tätigkeit bestimmt das Dekret 153/99, dass das Stiftungsvermögen vollkommen an die Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele gebunden ist. Bei der Investition ihres Vermögens müssen die Stiftungen eine ausreichende Rentabilität anstreben, allerdings unter Beachtung der Risikomanagementkriterien, um den Vermögenswert zu erhalten<sup>(1)</sup>. Sie dürfen ihr Vermögen nicht zum Erwerb der Kontrolle von Handelsunternehmen verwenden: durch das Dekret 153/99 wurden diesbezüglich spezielle Sicherungsklauseln eingebaut (vgl. oben, Ziffer 36 und 39). Das Gesetz 448/01 hat diese Sicherungsklauseln für die Banken noch weiter verstärkt, indem die Möglichkeit einer gemeinsamen Kontrolle ausdrücklich ausgeschlossen und der Geltungsbereich des Verbots einer Ämterhäufung erweitert wurde. Durch das Gesetz 448/01 wurden Stiftungen und Finanzinstitute mithin strenger voneinander getrennt. Damit hat es dazu beigetragen, die in dem Beschluss zur Verfahrenseröffnung diesbezüglich geäußerten Bedenken auszuräumen.

<sup>(1)</sup> Das Gesetz Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 enthält die zusätzliche Bestimmung, dass die Vermögensverwaltung dem Charakter der Stiftungen als nach den Grundsätzen der Transparenz und Vertrauenswürdigkeit tätigen Einrichtungen ohne Erwerbszweck entsprechen muss.

- (44) Die Vermögensverwaltung der Stiftungen — wenn die Stiftung selbst dafür Sorge trägt<sup>(12)</sup> — führt nicht zur Erbringung einer Leistung auf dem Markt. Der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Thema Mehrwertsteuer zufolge übt eine Holdinggesellschaft, deren einziges Ziel in dem Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen, ohne direkten oder indirekten Eingriff in deren Geschäftstätigkeit, besteht, unbeschadet der Rechte, welche die Holding selbst in ihrer Eigenschaft als Aktionär besitzt, keine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Anders verhält es sich, wenn die Beteiligung mit einem direkten oder indirekten Eingriff in die Geschäftstätigkeit der Unternehmen einhergeht, an denen eine Beteiligung erworben wurde, unbeschadet der der Holding selbst als Aktionär zustehenden Rechte. Ein solches Eingreifen in die Geschäftstätigkeit der beherrschten Unternehmen ist insoweit als eine wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten, als es die Beteiligung an der Veräußerung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen beinhaltet<sup>(13)</sup>. Nach Ansicht der Kommission sind diese Grundsätze relevant für die Beurteilung, ob die Stiftungen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und demnach als Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 angesehen werden können.
- (45) Des Weiteren lässt sich die Vermögensverwaltung nicht als eine eigenständige, von der auf die Förderung gemeinnütziger Aktivitäten ausgerichteten Zweckbestimmung der Vermögenserträge getrennte Tätigkeit betrachten. Die Gewinne aus der Vermögensverwaltung dürfen nicht an die Mitglieder und die Gesellschafter der Stiftung ausgeschüttet und dürfen nur für die Leistung von Beiträgen verwendet werden. Die interne Vermögensverwaltung kann folglich nicht als „wirtschaftliche Tätigkeit“ an sich bezeichnet, sondern muss im Rahmen der Gesamttätigkeit der Stiftungen gesehen werden.

*Leistung von Beiträgen an gemeinnützige Einrichtungen ohne Erwerbszweck*

- (46) Der Ertrag aus dem Stiftungsvermögen dient der Leistung von Beiträgen an Einrichtungen ohne Erwerbszweck, die in den in dem Gesetz genannten Bereichen tätig sind (vgl. oben, Ziffer 34). Das Dekret 153/99 verbietet ausdrücklich die Ausübung der Banktätigkeit, und die Stiftungen dürfen keinerlei Ausgleich für ihre Beiträge erhalten. Unter Verwendung einiger Begriffe aus dem bereits zitierten Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Poucet e Pistre (vgl. oben, Ziffer 20) kann gesagt werden, dass diese Tätigkeit „eine Aufgabe mit ausschließlich sozialem Charakter erfüllt“, „auf dem Grundsatz der nationalen Solidarität beruht“ und „ohne Gewinnzweck ausgeübt wird“. Ferner ist zu bemerken,

dass die Gewinnverteilung durch die Stiftungen in keiner Beziehung zu den eventuellen Erträgen steht, welche die Stiftungen selbst erzielen können: die Stiftungen arbeiten nicht nach üblichen Marktkriterien, und es besteht kein Markt für diese spezielle Art der Tätigkeit.

- (47) Die Kommission ist infolgedessen der Auffassung, dass die Verwaltung eigenen Vermögens und die Verwendung der daraus erwirtschafteten Erträge für die Leistung von Beiträgen an gemeinnützige Einrichtungen ohne Erwerbszweck keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen und die Stiftungen daher nicht als Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag einzustufen sind.

*Soziale Aktivitäten und Kontrolle der „imprese strumentali“*

- (48) Bankenstiftungen sind nicht zur Haltung von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen berechtigt, und außer in den im Gesetz näher bezeichneten Situationen ist ihnen die Finanzierung gewerblicher Tätigkeiten völlig untersagt. Es handelt sich um die Fälle, in denen die Stiftungen unmittelbar eine Tätigkeit in den „relevanten Bereichen“ ausüben oder in diesen Bereichen tätige Einrichtungen (die so genannten „imprese strumentali“) kontrollieren. Jedenfalls dürfen weder die Stiftungen noch die besagten Unternehmen Erwerbszwecke verfolgen.
- (49) Bei der Beurteilung, ob die Aktivitäten in den im Gesetz genannten Bereichen als „wirtschaftliche Tätigkeiten“ gelten, ist zu bedenken, dass nach ständiger Rechtsprechung „der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit umfasst, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung ... und eine wirtschaftliche Tätigkeit jede Tätigkeit ist, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten“<sup>(14)</sup>. Der Gerichtshof hat ferner im Fall eines Betriebsrentenfonds erklärt, dass das Fehlen eines Gewinnerzielungszwecks, die Verfolgung einer sozialen Zielsetzung, die Solidaritätsgesichtspunkte und die Beschränkungen oder Kontrollen in Bezug auf Investitionen nicht daran hinderten, die vom Fonds ausgeübte Tätigkeit als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen<sup>(15)</sup>. Damit eine in dem Angebot von Gütern oder Dienstleistungen bestehende Aktivität als nicht wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird, muss nämlich das Bestehen eines Marktes für analoge Güter oder Dienstleistungen ausgeschlossen werden können. In den meisten im Gesetz genannten Bereichen — Bildung, Kultur, Gesundheit, Naturschutz, wissenschaftliche Forschung und Unterstützung sozial schwacher Gruppen — sind Akteure anzutreffen, die eine ähnliche Tätigkeit zu Gewinnzwecken ausüben. Im

<sup>(12)</sup> Das Gesetz Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 gibt den Stiftungen die Möglichkeit, die Beteiligung an der Empfänger-Bankgesellschaft auf eine externe, in der Vermögensverwaltung spezialisierte Gesellschaft (Sparverwaltungsgesellschaft — SGR) zu übertragen. Die Stiftungen können damit die Abtretung der Mehrheitsbeteiligungen an den Banken um drei Jahre aufschieben. Die Stiftung darf nicht in die Verwaltung ihres Vermögens eingreifen; hinsichtlich der Ausübung ihrer Rechte als Aktionär ist die Stiftung lediglich zur Erteilung von Empfehlungen für die Beratungen der außerordentlichen Hauptversammlung in den in Artikel 2365 Bürgerliches Gesetzbuch vorgesehenen Fällen berechtigt.

<sup>(13)</sup> Vgl. Rechtssachen C-60/90 Polysar Investments Netherlands/Inspecteur der Invoerrechten Slg. 1991, I-3111; C-333/91 Sofitam Slg. 1993, I-3513; C-142/99 Floridienne e Berginvest Slg. 2000, I-9567.

<sup>(14)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 1998 in der Rechtssache C-35/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik, Slg. I-3851, Randnummer 36.

<sup>(15)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 21. September 1999 in den verbundenen Rechtssachen C-115/97 bis C-117/97, Brentjens' Handelsonderneming BV/Stichting Bedrijfspensioenfonds voor de Handel in Bouwmaterialen, Slg. I-6025, Randnummern 85 und 86.

Gegensatz zur Leistung nicht rückzahlbarer Beiträge, für die es keinen „Markt“ gibt, beinhalten Tätigkeiten wie die Erbringung von Krankenhausdienstleistungen, das Betreiben von Kunstgalerien oder Personenschutzagenturen wirtschaftliche Vorgänge. Auf diesen Märkten kann die unmittelbare Präsenz der Stiftungen oder ihre Möglichkeit, Unternehmen zu kontrollieren, zu Wettbewerbsverzerrungen führen, und ihre Tätigkeit darf nicht völlig der Überwachung der Einhaltung der Wettbewerbsregeln entzogen werden.

- (50) Das heißt nicht, dass sämtliche in den „relevanten Bereichen“ ausgeübten Tätigkeiten „wirtschaftlicher Art“ sind. Analog könnten einige — gleichwohl „wirtschaftliche“ — Tätigkeiten nicht dazu angetan sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Die genaue Bestimmung der Tätigkeiten im Hinblick auf die Kontrolle staatlicher Beihilfen ist nur von Fall zu Fall möglich.
- (51) Es sei darauf hingewiesen, dass den italienischen Behörden zufolge bislang keine der Stiftungen von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der direkten Ausübung einer Tätigkeit in den „relevanten Bereichen“ Gebrauch gemacht hat<sup>(16)</sup>. Daraus würde sich ergeben, dass keine der Stiftungen aufgrund direkter Tätigkeiten in den „relevanten Bereichen“ als „Unternehmen“ im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 eingestuft werden kann. Sofern sie eine solche Tätigkeit ausüben, schreibt Artikel 9 Absatz 3 des Dekrets 153/99 den Stiftungen getrennte Buchführungen vor.
- (52) Der mögliche Erwerb der Kontrolle über die betreffenden Unternehmen würde den Stiftungen insofern nicht die Eigenschaft von Unternehmen verleihen, als diese Möglichkeit keine direkte Beteiligung der Stiftungen selbst an der Tätigkeit des kontrollierten Unternehmens beinhaltet. Zwischen den Stiftungen und den „impresa strumentali“, zu deren Kontrolle sie berechtigt sind, ist nicht nur eine separate Buchführung, sondern auch die rechtliche Trennung vorgeschrieben.
- (53) Nach Ansicht der Kommission sind infolgedessen Bankstiftungen, die nicht direkt an Tätigkeiten in den „relevanten Bereichen“ beteiligt sind, keine Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1. Die Stiftungen sind hingegen als Unternehmen anzusehen, wenn sie direkt an Tätigkeiten wirtschaftlicher Art beteiligt sind, selbst wenn es sich um solche in den „relevanten Bereichen“ handelt.
- (54) Aufgrund der von den italienischen Behörden erteilten Auskünfte, wonach die Stiftungen nicht direkt in den „relevanten Bereichen“ tätig sind, hat die Kommission ihren in dem Beschluss zur Verfahrenseinleitung zunächst zum Ausdruck gebrachten Standpunkt, die Stiftungen seien als Unternehmen einzustufen, daher revidiert.

#### Eventuelles Vorliegen von Beihilfeelementen

- (55) Beteiligen sich die Stiftungen direkt an einer wirtschaftlichen Tätigkeit — selbst in den „relevanten Bereichen“ —, bei der ein Handel zwischen Mitgliedstaaten stattfindet, so ist jede Steuervergünstigung, durch die diese

Tätigkeiten bevorteilt werden können, geeignet, eine staatliche Beihilfe darzustellen, und muss daher gemäß Artikel 88 Absatz 3 angemeldet werden.

- (56) Entsprechend sind die Stiftungen, da die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans durch die Gebietskörperschaften bestellt wird (vgl. oben, Ziffer 41), als staatlich kontrollierte Einrichtungen anzusehen. Ihre Mittel und deren Verwendung werden von der öffentlichen Hand kontrolliert. Folglich kann jede durch die Stiftungen an Unternehmen — selbst in den „relevanten Bereichen“ — erfolgende Bereitstellung von Mitteln oder Gewährung einer Unterstützung in sonstiger Form insofern eine staatliche Beihilfe darstellen, als damit der Wettbewerb verfälscht wird oder verfälscht zu werden droht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Solche Beihilfen sind gemäß Artikel 88 Absatz 3 anzumelden.

#### Andere gemäß dem Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990 gebildete Empfängergesellschaften

- (57) Das Dekret 153/99 beinhaltet die Gewährung der in Erwägungsgrund 5 Ziffern 2 und 3 genannten Steuervergünstigungen an die anderen — gemäß dem Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990 — gebildeten Empfängergesellschaften, auf welche die Stiftungen ihre Beteiligungen an Bankgesellschaften übertragen haben. Diese Gesellschaften fallen, wenn sie Banktätigkeiten ausüben, nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Entscheidung, sondern für sie gilt dann die Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2001 in der Sache C 54/A/2000/EG. Artikel 16 Absatz 6 des Dekrets 153/99 sieht jedoch ausdrücklich den Fall von Empfängergesellschaften vor, die keine Banktätigkeit ausüben und sich gänzlich im Besitz von Stiftungen befinden. Soweit sich diese Gesellschaften auf die Verwaltung des Finanzvermögens der Stiftungen beschränken, keine Dienstleistungen für Dritte erbringen und gänzlich von den Stiftungen kontrolliert sind, werden die in Erwägungsgrund 5 Ziffern 2 und 3 genannten Steuervergünstigungen letztendlich den Stiftungen zugute kommen. Sind die Stiftungen, in deren Besitz sich die vorerwähnten Empfängergesellschaften befinden, keine Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, kann daher behauptet werden, dass die Maßnahmen in Erwägungsgrund 5 Ziffern 2 und 3 keinem der Unternehmen einen Vorteil verschafften.
- (58) Nach Ansicht der Kommission stellen infolgedessen die in Artikel 13 und Artikel 16 des Dekrets 153/99 vorgesehenen Steuervergünstigungen für Empfängergesellschaften, die keine Banktätigkeit ausüben und sich gänzlich im Besitz von Stiftungen befinden, keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 dar.

#### VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (59) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass Stiftungen, die ihr Vermögen verwalten und die daraus resultierenden Erträge für die Leistung von Beiträgen an gemeinnützige Einrichtungen ohne Erwerbzweck verwenden, keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und daher nicht als Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag einzustufen sind.

<sup>(16)</sup> Schreiben vom 16. Januar 2001 in Beantwortung des Schreibens der Kommission vom 25. Oktober 2000, mit dem die italienische Regierung von dem Beschluss zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Kenntnis gesetzt wurde.

- (60) Den italienischen Behörden zufolge übt keine Stiftung unmittelbar eine Tätigkeit wirtschaftlicher Art in den Bereichen aus, in denen ihnen diese Möglichkeit gesetzlich zuerkannt wird.
- (61) Die in Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13, Artikel 16 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 27 Absatz 2 des Dekrets 153/99 vorgesehenen Maßnahmen für Stiftungen stellen demzufolge insofern keine staatliche Beihilfe dar, als sie nicht für Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag bestimmt sind.
- (62) Die in Artikel 13, Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 17 des Dekrets 153/99 vorgesehenen Maßnahmen für die Empfängergesellschaften, die keine Banktätigkeit ausüben, keine Dienstleistungen für Dritte erbringen und sich gänzlich im Besitz von Stiftungen befinden, stellen insofern keine staatliche Beihilfe dar, als sie nicht für Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag bestimmt sind.
- (63) Beteiligen sich Stiftungen unmittelbar an einer wirtschaftlichen Tätigkeit, bei der ein Handel zwischen Mitgliedstaaten stattfindet — selbst in den Bereichen, in denen ihnen das Gesetz diese Möglichkeit gibt —, kann jegliche Steuervergünstigung, durch die diese Tätigkeiten bevorteilt werden, eine staatliche Beihilfe darstellen, und muss daher gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden. Entsprechend werden, da die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans der Stiftungen von den Gebietskörperschaften bestellt wird, die Mittel der Stiftungen und deren Verwendung von der öffentlichen Hand kontrolliert. Folglich kann jede durch die Stiftungen an Unternehmen erfolgende Bereitstellung von Mitteln oder die Gewährung einer Unterstützung in sonstiger Form insofern eine staatliche Beihilfe darstellen, als damit der Wettbewerb verfälscht wird oder verfälscht zu werden droht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Derartige Beihilfen sind gemäß Artikel 88 Absatz 3 anzumelden. Schließlich kann, wenn die Empfängergesellschaften Dienstleistungen für Dritte erbringen, jegliche ihnen gewährte Steuervergünstigung eine staatliche Beihilfe darstellen und muss daher gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die von Italien mit Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13, Artikel 16 Absätze 4 und 5 sowie Artikel 27 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 153 vom 17. Mai 1999 durchgeführte Maßnahme für Stif-

tungen, die nicht unmittelbar eine Tätigkeit in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c-bis dieses durch das Gesetz Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 geänderten Dekrets aufgeführten Bereichen ausüben, stellt keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

#### Artikel 2

Die von Italien mit Artikel 13, Artikel 16 Absatz 6 sowie Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 153 vom 17. Mai 1999 durchgeführte Maßnahme für Empfängergesellschaften, die keine Banktätigkeit ausüben, keine Dienstleistungen für Dritte erbringen und sich gänzlich im Besitz der in Artikel 1 dieser Entscheidung genannten Stiftungen befinden, stellt keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

#### Artikel 3

Beteiligen sich die Stiftungen unmittelbar an einer wirtschaftlichen Tätigkeit, bei der ein Handel zwischen Mitgliedstaaten stattfindet — selbst in den Bereichen, in denen ihnen das Gesetz diese Möglichkeit gibt —, so ist jegliche Steuervergünstigung, durch die diese Tätigkeiten bevorteilt werden können, geeignet, eine staatliche Beihilfe darzustellen, und muss in diesem Fall gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden. Wird die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans der Stiftungen von den Gebietskörperschaften bestellt, ist die an Unternehmen erfolgende Bereitstellung von Mitteln oder Gewährung einer Unterstützung in sonstiger Form geeignet, eine staatliche Beihilfe darzustellen, und muss in diesem Fall gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden. Erbringen die Empfängergesellschaften Dienstleistungen für Dritte, kann jede ihnen gewährte Steuervergünstigung eine staatliche Beihilfe darstellen und muss in diesem Fall gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. August 2002

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 16. Oktober 2002**

**über die staatliche Beihilfe, die Portugal zugunsten von Opel Portugal Comércio e Indústria de Veículos gewährt hat**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3742)*

**(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/147/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln<sup>(1)</sup> und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**I. DAS VERFAHREN**

- (1) Mit Schreiben vom 2. März, 10. April und 31. Mai 2001 haben die portugiesischen Behörden ihre Absicht mitgeteilt, der Opel Portugal Comércio e Indústria de Veículos, SA („Opel Portugal“) eine Ausbildungs- und eine Regionalbeihilfe zu gewähren. Einem Auskunftsverlangen der Kommission vom 19. Juli 2001 kamen die portugiesischen Behörden am 3. Oktober 2001 nach. Am 26. November 2001 stattete die Kommission dem Werk Azambuja einen Besuch ab und versandte am 30. November ein zusätzliches Auskunftsverlangen, das die portugiesischen Behörden am 28. Januar 2002 beantworteten.
- (2) Am 27. März 2002 beschloss die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten (Beschluss über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens), da sie Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt hatte. Portugal nahm am 24. Mai 2002 zur Einleitung des Verfahrens Stellung.
- (3) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht<sup>(2)</sup>. Die Kommission forderte die

Beteiligten darin auf, sich zu der betreffenden Beihilfe zu äußern. Die Stellungnahmen, die die Kommission von Beteiligten erhalten hat, sind Portugal zugeleitet worden, das mit Schreiben vom 30. Mai 2002 hierzu seine Bemerkungen abgeben hat.

**II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHLIFE**

- (4) Opel Portugal ist eine Tochtergesellschaft des US-Konzerns General Motors („GM“), die in ihrem Werk in Azambuja im Raum Lissabon Kraftfahrzeuge baut. Das angemeldete Vorhaben betrifft die Fertigung eines neuen Kleinkombiwagens (Corsa Combo) auf der Basis des Opel-Corsa-Rahmens. Das seit 2001 produzierte Fahrzeug löst frühere Modelle ab, die auf dem alten Opel-Corsa-Rahmen basierten.

- (5) Opel Portugal soll Ausbildungs- und Regionalbeihilfen erhalten.

**a) Ausbildungsbeihilfen**

*Das Vorhaben*

- (6) Das Vorhaben besteht in dem von Opel Portugal zwischen 2000 und 2003 durchgeführten Programm für die berufliche Fortbildung der Arbeitnehmer („das Programm“). Die portugiesischen Behörden haben der Kommission ausführliche Angaben über dieses Programm und seine Kosten vorgelegt.
- (7) Nach Auskunft der portugiesischen Behörden umfasst das Programm 327 365 Unterrichtsstunden, davon 253 099 Stunden für die allgemeine und 74 266 Stunden für die spezifische Ausbildung. Die Lehrgänge werden direkt von Opel Portugal und von anderen, von Inofor (Instituto para a Inovação na Formação) zugelassenen Bildungseinrichtungen durchgeführt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 151 vom 25.6.2002, S. 2.

<sup>(2)</sup> Siehe Fußnote 1.

- (8) Die bei der Kommission angemeldeten förderfähigen Kosten schlüsseln sich folgendermaßen auf:

(Beträge in EUR)

Art der Ausgaben	Allgemeine Ausbildung	Spezifische Ausbildung	Gesamtkosten
Teilnahmekosten (einschließlich Reise-spesen)	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Ausgaben für Lehrkräfte	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Anderes Personal	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Vorbereitungsarbeiten	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Verwaltungsausgaben	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Anmietung und Abschreibung des Unterrichts-materials	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Monitoring und Evaluierung	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Externe Ausbildung	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Insgesamt	5 506 584	1 284 628	6 791 212

(\*) Betriebsgeheimnis.

- (9) Nach Angaben der portugiesischen Behörden wird es zwei Arten von Lehrgängen geben: solche, die ausschließlich der allgemeinen, und solche, die sowohl der allgemeinen als auch der spezifischen Ausbildung dienen. Bei den Kursen, die nur eine allgemeine Ausbildung umfassen, werden den Teilnehmern allgemeine Qualifikationen vermittelt, die in verschiedenen Arbeitsbereichen eingesetzt werden können und damit übertragbar sind. Gegenstand solcher Kurse könnte sein: die Führung von Produktionsteams, die Vermittlung von Fachkenntnissen in den Bereichen Qualität und Verfahrenstechnik, die Vermittlung von grundlegendem Know-how für die Produktion, die IT-Ausbildung, die Vermittlung von Führungsqualitäten, Gesundheitsschutz und Sicherheit, Sprachen und Ausbildung in den Fertigungsstätten.
- (10) Bei den Lehrgängen mit allgemeiner und spezifischer Komponente stehen Fähigkeiten im Vordergrund, die direkter mit den speziellen Aufgaben verbunden sind, die von den Arbeitnehmern bei der Ausübung ihrer derzeitigen Tätigkeit auszuführen sind, z. B. Montagekenntnisse, die Funktionsweise spezieller Maschinen oder Lackierverfahren. Nach Angaben der portugiesischen Behörden beinhalten diese Lehrgänge insoweit eine allgemeine Komponente, als übertragbare „technische und soziale Kompetenzen“ vermittelt werden. Als Beispiele für den Erwerb allgemeiner Kompetenzen nennen die portugiesischen Behörden die Fähigkeit, Anweisungen zu interpretieren, eine bestimmte Abfolge von Arbeitsaufgaben einzuhalten, ein Bewusstsein für Sicherheit und Qualität zu entwickeln und Probleme zu lösen.

*Rechtsgrundlage und Beihilfenhöhe*

- (11) Rechtsgrundlage der geplanten Beihilfe sind die Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission
- <sup>(3)</sup>
- und folgende portugiesische Vorschriften: die Durchführungsverord-

nung 229/2001 vom 19. März 2001, die Durchführungsverordnung 12-A/2000 vom 15. September 2000 und die Verordnung Nr. 42-B/2000 vom 20. September 2000.

- (12) Die portugiesischen Behörden beabsichtigen, Opel Portugal eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe von 3 414 010 EUR zu gewähren, davon 3 028 621 EUR (d. h. 55 % der förderfähigen Kosten) für die allgemeine und 385 389 EUR (d. h. 30 % der förderfähigen Kosten) für die spezifische Ausbildung.

*Gründe für die Einleitung des Verfahrens*

- (13) In ihrem Beschluss vom 19. Dezember 2001 zur Einleitung des Verfahrens
- <sup>(4)</sup>
- äußerte die Kommission Zweifel daran, dass die von den portugiesischen Behörden angemeldeten Lehrgänge als allgemeine Ausbildungsmaßnahme angesehen werden können, da gleichzeitig eine allgemeine und eine spezifische Ausbildung angeboten werden. Die Kommission bat um zusätzliche Auskünfte zu diesen Lehrgängen und um eine detailliertere Aufschlüsselung der förderfähigen Kosten der Lehrgänge, die zugleich eine allgemeine und eine spezifische Ausbildung bieten.

**b) Regionale Investitionsbeihilfen***Das Vorhaben*

- (14) Das Investitionsvorhaben wird im Azambuja-Werk im Raum Lissabon durchgeführt. Azambuja ist ein Gebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c), dessen Förderhöchstgrenze 2000 bei 47,68 % Nettosubventionsäquivalent (rund 65,80 % Bruttosubventionsäquivalent) lag. In den Jahren 2001 und 2002 lag dieser Höchstsatz bei 40,76 % NSÄ (rund 56,25 % BSÄ) bzw. 33,84 % NSÄ (ca. 46,70 % BSÄ).

<sup>(3)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.<sup>(4)</sup> Siehe Fußnote 1.

- (15) Das Vorhaben besteht aus zwei Phasen. In der ersten Phase (von August 1998 bis Ende 1999) wurde eine neue auf Wasserbasis arbeitende Lackiererei installiert, da die frühere den Qualitäts- und Umwelanforderungen nicht mehr entsprach. In der zweiten Phase (von 2000 bis Dezember 2003) werden die Produktionsanlagen für den neuen Opel Combo installiert. Die Fertigungskapazität des Azambuja-Werks wird bei ca. 60 000 bis 70 000 Einheiten/Jahr liegen. Europaweit werden die Kapazitäten der GM-Gruppe im gleichen Zeitraum jedoch zurückgehen, und zwar auch infolge des laufenden Umstrukturierungsprogramms „Olympia“.
- (16) Nach Auskunft der portugiesischen Behörden ist das Vorhaben standortungebunden und hat die GM-Gruppe das polnische Gleiwitz (Gliwice) als Alternative in Betracht gezogen.
- (17) Opel plant Investitionen in Höhe von nominal 124 299 613 EUR (mit Basisjahr 1998 und einem Abzinsungssatz von 6,42 %, gegenwärtig 108 701 829 EUR). Die portugiesischen Behörden haben die gesamte Investition als beihilfefähig angesehen.
- (18) Die portugiesischen Behörden haben Kosten und Nutzen des Standorts Azambuja mit denen des Alternativstandorts Gleiwitz verglichen. Die Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) beziffert den Kostennachteil des Standorts Azambuja gegenüber Gleiwitz auf netto EUR, was auf eine Intensität des Standortnachteils für dieses Vorhaben auf 40 449 401 EUR, was auf eine Intensität des Standortnachteils für dieses Vorhaben auf 37,21 % hinauslaufen würde.

#### Rechtsgrundlage und Beihilfenhöhe

- (19) Die angemeldeten Beihilfen werden im Rahmen genehmigter, in nachstehenden Rechtsvorschriften enthaltener Regelungen gewährt: PEDIP II (Gesetzesverordnung 177/94) <sup>(5)</sup>, PEDIP-Transição (Gesetzesverordnung 348-A/99) und Regelung über Steuervergünstigungen (Gesetzesverordnung 409/99) <sup>(6)</sup>.
- (20) Die Gesamtbeihilfen sollen sich auf nominal 38 333 000 EUR Bruttosubventionsäquivalent belaufen. Sie umfassen: i) ein rückzahlbares Darlehen in Höhe von 18 471 000 EUR. Die portugiesischen Behörden haben dieses rückzahlbare Darlehen als Direktsubvention angemeldet, sich jedoch die Option vorbehalten, das Darlehen später in einen Zuschuss umzuwandeln; ii) die Übernahme eines Teils der Zinszahlungen für ein Darlehen bis zu einer Höhe von 2 460 000 EUR; iii) Steuervergünstigungen in Form eines Ertragsteuernachlasses bis zu einer Höhe von 17 402 000 EUR. Damit belaufen sich die Regionalbeihilfen real auf insgesamt 35 297 017 EUR. Die Beihilfeintensität liegt bei 32,5 % Bruttosubventionsäquivalent.

<sup>(5)</sup> Genehmigt mit Entscheidung der Kommission vom 29. März 1999 zum Verfahren N 1/94.

<sup>(6)</sup> Genehmigt mit Entscheidung der Kommission vom 8. September 1999 zum Verfahren N 97/99.

#### Gründe für die Einleitung des Verfahrens

- (21) In ihrem am 19. Dezember 2001 gefassten Beschluss zur Einleitung des Verfahrens äußerte die Kommission Zweifel an der Standortunabhängigkeit des Vorhabens. Zur Klärung bat die Kommission deshalb um weitere Angaben und zusätzliche Unterlagen zum zeitlichen Ablauf der Genehmigung des Vorhabens in Azambuja.
- (22) Darüber hinaus äußerte die Kommission im Hinblick auf folgende Punkte Zweifel an der vorgelegten KNA:
- Die Notwendigkeit zusätzlicher, (...) <sup>(7)</sup> Investitionen in die alte Lackiererei für den Fall, dass die Entscheidung zugunsten des Alternativstandorts Gleiwitz fällt. Diese zusätzlichen Investitionen hätten in der KNA als Mehrkosten der Option Gleiwitz berücksichtigt werden müssen.
  - Der geschätzte Erlös aus dem Verkauf des Betriebsgeländes von Azambuja für den Fall, dass man sich für den Alternativstandort Gleiwitz entscheidet. Die Kommission bezweifelt, dass Opel Portugal im Jahre 2002 aus dem Verkauf einen Nettoerlös von 8 083 469 EUR hätte erzielen können.

### III. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (23) Am 19. April 2002 ging bei der Kommission eine Stellungnahme des Unternehmens Duarte & Marques LDA ein. Darin wurde behauptet, Opel Portugal nutze eine für die landwirtschaftliche und ökologische Nutzung ausgewiesene Fläche von ca. 12 ha zu gewerblichen Zwecken (Fahrzeugpark). Duarte & Marques LDA hält dies für einen ausreichenden Grund, die Rechtmäßigkeit der staatlichen Beihilfen für Opel Portugal in Zweifel zu ziehen. Die Kommission hat Portugal diese Stellungnahme am 23. April 2002 zugeleitet.

### IV. BEMERKUNGEN PORTUGALS

- (24) Die portugiesischen Behörden gaben am 24. Mai 2002 ihre Stellungnahme zur Einleitung des Verfahrens und am 30. Mai ihre Bemerkungen zur Stellungnahme der Beteiligten ab. Die Kommission hat diesen Bemerkungen und Auskünften Rechnung getragen.

#### a) Ausbildungsbeihilfen

- (25) Im Hinblick auf die Ausbildungsbeihilfen erteilten die portugiesischen Behörden Auskünfte zu den Kriterien, nach denen zwischen der spezifischen und der allgemeinen Fortbildung unterschieden wird. Nach diesen Kriterien wird die spezifische Ausbildungsmaßnahme als eine Art „Nebenprodukt“ definiert: ein Lehrgang bzw. Lehrgangsmodul wird als spezifisch definiert, wenn er/es keines der Kriterien der Definition für die allgemeine Ausbildungsmaßnahme erfüllt.

<sup>(7)</sup> Siehe Fußnote 1.

- (26) Die portugiesischen Behörden legten eine detaillierte Aufstellung der Kriterien vor, die bei Lehrgängen, die laut Anmeldung der allgemeinen und der spezifischen Fortbildung zugleich dienen, zur Ermittlung der allgemeinen Komponenten herangezogen werden. Die genannten Kriterien lauten: Fähigkeit, Arbeitsanweisungen zu verstehen und Informationen/Anweisungen zu vermitteln und vorgegebene Arbeitsabläufe einzuhalten; Verantwortungsbewusstsein für Arbeitssicherheit und Sicherheit der Endabnehmer; Erfüllung der Qualitätsnormen; sorgfältiger Umgang mit den Produkten; Eigenkontrolle der durchgeführten Arbeit; Problemerkennung und Fehlervermeidung und/oder Fehlfunktionen; Kreativität bei der Formulierung von Verbesserungsvorschlägen für die Arbeit; Behebung von Fehlern während des Arbeitsprozesses; Zusammenarbeit mit Kollegen und — falls notwendig — Hilfestellung; aktive Beteiligung an der Einführung von Verbesserungen gemeinsam mit dem Arbeitsteam; schnelle Erledigung von Aufgaben unter Einhaltung der geforderten Qualität; Verständnis dafür, wie wichtig die Normen zur Erreichung der Zielvorgaben sind; Verständnis der Begriffe Arbeitszeit/Durchlaufzeit.
- (27) Nach Angaben der portugiesischen Behörden zeigen diese Kriterien, dass die Lehrgänge teilweise als allgemeine Fortbildung eingestuft werden können, da sie „fachliche und soziale Kompetenzen“ umfassen, die nicht ausschließlich auf den aktuellen Arbeitsplatz des Beschäftigten im Unternehmen gerichtet, sondern auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.
- (28) Außerdem legten die portugiesischen Behörden eine Aufschlüsselung der förderfähigen Kosten vor, in der zum einen die Kosten aufgeführt sind, die für Lehrgänge anfallen, die laut Anmeldung ausschließlich der allgemeinen Fortbildung dienen, und zum anderen die Kosten, die bei den Lehrgängen anfallen, die laut Anmeldung der allgemeinen und der spezifischen Fortbildung zugleich dienen.

#### b) Regionale Investitionsbeihilfen

- (29) Im Hinblick auf die regionalen Investitionsbeihilfen machten die portugiesischen Behörden erstens noch einmal die Standortunabhängigkeit des Vorhabens geltend. Um diese Angabe zu untermauern, legten sie ein Dokument vor, wonach die Entscheidung für den Bau einer neuen Lackiererei in Azambuja von der GM-Gruppe im Oktober 1997 gefällt wurde.
- (30) Zweitens erteilten die portugiesischen Behörden zusätzliche Auskünfte über die Investitionen, die im Zeitraum 1996-1998 mit dem Ziel getätigt wurden, die Emissionen der alten Lackiererei zu senken. Außerdem nannten sie einen Betrag von 2 882 331,52 EUR, der maximal zusätzlich zu investieren sei, damit die Lackiererei die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte einhalte. Nach Auskunft der portugiesischen Behörden hätte die Regierung dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen von 1994<sup>(8)</sup> zufolge 50 % dieses Betrags über eine staatliche Beihilfe für Investitionen, die zur Erreichung von Umweltvorgaben erforderlich sind, finanzieren können.
- (31) Drittens legten die portugiesischen Behörden Belege und zusätzliche Angaben zur Bewertung des Geländes vor, auf dem die Betriebsstätte von Azambuja errichtet wird. Dazu zählten Erläuterungen des unabhängigen Beraters, der das Gelände der ehemaligen Ford Lusitania bewertet hat, eine Bewertung des Grundstückswerts, die im Jahr 2002 von einem anderen unabhängigen Berater durchgeführt wurde sowie Umweltgutachten unabhängiger Unternehmen zu den Anlagen von Opel.

#### c) Stellungnahmen von Beteiligten

- (32) Am 30. Mai übersandten die portugiesischen Behörden ihre Bemerkungen zu der Stellungnahme von Beteiligten. Sie erklärten, dass es sich bei der darin genannten Fläche nicht um das Gelände handelt, auf dem das bei der Kommission angemeldete Vorhaben durchgeführt wird. Als Beweis legten sie einen Plan der Anlagen vor, auf dem die entsprechenden Flächen gekennzeichnet waren. Die portugiesischen Behörden erklärten ferner, dass die Sache einem portugiesischen Gericht vorgelegt worden sei, das aber bisher noch keine Entscheidung gefällt habe.

#### V. WÜRDIGUNG DER BEIHLIFE

- (33) Die von Portugal angemeldete Beihilfe für Opel Portugal stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, da sie durch den Staat bzw. aus staatlichen Mitteln finanziert würde. Da sie einen erheblichen Anteil an der Projektfinanzierung hat, kann sie den Wettbewerb in der Gemeinschaft insofern verfälschen, als sie Opel Portugal gegenüber Mitbewerbern, die keine Beihilfen erhalten, einen Vorteil verschafft. Zudem besteht auf dem Kfz-Markt ein intensiver Handel zwischen Mitgliedstaaten.
- (34) Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag nennt bestimmte Arten von Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Angesichts von Art und Zweck der Beihilfe sowie des Standorts des Unternehmens sind die Buchstaben a), b) und c) nicht auf das in Frage stehende Vorhaben anwendbar. Artikel 87 Absatz 3 nennt weitere Beihilfearten, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die Kommission stellt fest, dass sich der Standort des Vorhabens Azambuja in der Region Lissabon befindet, die unter Absatz 87 Artikel 3 Buchstabe c) fällt.
- (35) Die fragliche Beihilfe ist für Opel Portugal bestimmt, ein Unternehmen, in dem Kraftfahrzeuge gefertigt und montiert werden. Damit gehört das Unternehmen in den Kraftfahrzeugsektor und die Beihilfe fällt unter den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie („Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen in der Kfz-Industrie“).

<sup>(8)</sup> ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3.

- (36) Diesem Gemeinschaftsrahmen zufolge müssen alle Beihilfen, die einem in der Kfz-Industrie tätigen Unternehmen im Rahmen genehmigter Beihilferegulungen für ein Einzelprojekt gewährt werden sollen, gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag vor ihrer Gewährung notifiziert werden, wenn eine der folgenden Obergrenzen überschritten wird: i) Gesamtkosten des Vorhabens: 50 Mio. EUR; ii) Bruttogesamtbetrag der Beihilfen, die aus staatlichen Mitteln oder im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft für das Projekt bereitgestellt werden: 5 Mio. EUR.
- (37) Im vorliegenden Fall überschreiten sowohl die Gesamtkosten des Vorhabens als auch der Beihilfebetrag die Anmeldeschwelle, so dass die portugiesischen Behörden mit ihrer Anmeldung der Ausbildungs- und der Regionalbeihilfe zugunsten von Opel Portugal die Bestimmung von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag erfüllt haben.
- (38) Die Kommission vertritt bis auf weiteres die Auffassung, dass die mutmaßliche Nutzung einer für die landwirtschaftliche und ökologische Nutzung vorgesehenen Fläche für gewerbliche Zwecke für die Würdigung des vorliegenden Falls nicht von Belang ist, da die Anlagenpläne zeigen, dass es sich bei der Fläche, deren Nutzung umstritten ist, und dem Projektstandort eindeutig nicht um die gleiche Fläche handelt. Die Kommission ist daher zu dem Schluss gelangt, dass die Ausbildungs- und die Regionalbeihilfe anhand der einschlägigen Vorschriften zu würdigen sind.
- a) Ausbildungsbeihilfen**
- (39) Nach Punkt 3.6. des Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen in der Kfz-Industrie sind Ausbildungsbeihilfen für Unternehmen des Kraftfahrzeugsektors auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen<sup>(9)</sup> („die Verordnung“) zu prüfen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung kommen Ausbildungsbeihilfen, die die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen, nicht automatisch in den Genuss einer Freistellung, wenn ihre Höhe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben 1 Mio. EUR übersteigt. Demzufolge müssen diese Beihilfen angemeldet und anhand der Bestimmungen der Verordnung geprüft werden. Die Kommission stellt fest, dass sich die im zu würdigenden Fall geplanten Beihilfen auf 3 414 010 EUR für ein einziges Unternehmen belaufen und dass es sich um ein einzelnes Ausbildungsvorhaben handelt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Anmeldepflicht für die geplanten Beihilfen gilt und diese im Rahmen der Verordnung zu würdigen sind.
- (40) Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung sind Beihilfen, die alle Voraussetzungen der Verordnung erfüllen, im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.
- (41) Die Kommission weist darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen spezifischen und allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen in Artikel 4 der Verordnung festgelegt ist. Laut den Begriffsbestimmungen ihres Artikels 2 sind spezifische Ausbildungsmaßnahmen solche, die vom Inhalt her in erster Linie unmittelbar an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.
- (42) Nach der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Verordnung sind allgemeine Ausbildungsmaßnahmen solche, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind, sondern durch die auf andere Unternehmen und Arbeitsbereiche übertragbare Qualifikationen erworben werden, durch die sich die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers deutlich verbessert.
- (43) In Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung wird aufgeführt, welche Kosten im Zusammenhang mit einem Ausbildungsvorhaben beihilfefähig sind. Die Kommission stellt fest, dass die portugiesischen Behörden die nach Artikel 4 notwendigen Nachweise in Gestalt einer Kostenaufstellung für die Ausbildungsmaßnahmen vorgelegt haben, so dass die Kommission die Gesamthöhe der förderfähigen Kosten ermitteln konnte. Die Kommission stellt fest, dass sich die förderfähigen Kosten des angemeldeten Ausbildungsprogramms auf insgesamt 6 791 212 EUR belaufen; davon entfallen 3 118 560 EUR auf den Gesamtbetrag der förderfähigen Personalkosten (ohne Reisespesen).
- (44) Nach Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung sind Ausbildungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die dort für die förderfähigen Kosten festgelegten Beihilfeintensitäten eingehalten werden. Laut Verordnung betragen die Beihilfeintensitäten für das in Frage stehende Vorhaben, das von einem Großunternehmen in einer Region im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) durchgeführt wird, 30 % für die spezifische Ausbildungsmaßnahme und 55 % für die allgemeine Ausbildungsmaßnahme.
- (45) Die Kommission stellt fest, dass die portugiesischen Behörden zwischen zwei Arten von Lehrgängen unterschieden haben: allgemeine Ausbildungslehrgänge und Lehrgänge mit einer allgemeinen und einer spezifischen Komponente.
- (46) Nach Würdigung der von den portugiesischen Behörden erteilten Auskünfte ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die von diesen als Lehrgänge mit ausschließlich allgemeiner Ausrichtung angemeldeten Kurse (mit 183 040 Unterrichtsstunden) als allgemeine Ausbildung im Sinne der Verordnung anzusehen sind.

<sup>(9)</sup> ABl. C 279 vom 15.9.1997.

- (47) Bei den Lehrgängen mit allgemeiner und spezifischer Komponente (70 059 bzw. 74 266 Unterrichtsstunden) kann die Kommission die von den portugiesischen Behörden vertretene Begriffsbestimmung einer allgemeinen Ausbildungsmaßnahme nicht akzeptieren. Diese hatten geltend gemacht, dass das Ziel der Ausbildungsmaßnahme zwar der Erwerb von direkt am derzeitigen Arbeitsplatz des Beschäftigten im Unternehmen verwendbaren Qualifikationen sei, in den Lehrgängen aber zugleich auch auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbare Qualifikationen vermittelt würden. Dies reicht jedoch für eine Einstufung der Lehrgänge als allgemeine Ausbildungsmaßnahme nicht aus.
- (48) Die Kommission stellt erstens fest, dass die spezifische Ausbildung dazu beiträgt, die allgemeinen Qualifikationen der Arbeitnehmer zu verbessern. Demnach ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Ausbildungsmaßnahme, die vom Inhalt her in erster Linie unmittelbar am derzeitigen Arbeitsplatz der Beschäftigten im Unternehmen verwendbar ist, indirekt auch dazu beiträgt, die allgemeinen Kenntnisse, z. B. über Produktionsabläufe und über Fragen der Sicherheit und Qualität sowie der Teamarbeit, zu verbessern. Doch stellen diese Qualifikationen eine Ergänzung zum Hauptinhalt der Ausbildung dar, bei der Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.
- (49) Zweitens gelten nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung in Fällen, in denen die Beihilfe für eine Ausbildungsmaßnahme gewährt wird, die sowohl spezifische als auch allgemein verwertbare Qualifikationen vermittelt, und eine gesonderte Berechnung nach Ausbildungsbausteinen nicht möglich ist, sowie in Fällen, in denen sich nicht genau bestimmen lässt, ob es sich bei dem Vorhaben um eine spezifische oder eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme handelt, die für Beihilfen für spezifische Ausbildungsmaßnahmen zulässigen Intensitäten.
- (50) Die Kommission schließt aus den übermittelten Angaben, dass die portugiesischen Behörden in den Lehrgängen, die zugleich als allgemeine und als spezifische Ausbildungsmaßnahme angemeldet wurden, allgemeine Komponenten ermittelt haben, denn sie bestimmen, inwieweit ein bestimmtes Kursmodul auch gewisse allgemeine Kompetenzen vermittelt. Doch könnte das Modul nur als spezifisch eingestuft werden, wenn keinerlei allgemeine Komponenten festgestellt würden.
- (51) Die Kommission ist der Auffassung, dass das bloße Vorhandensein einer allgemeinen Komponente in einem Modul nicht von vornherein die Möglichkeit ausschließt, dass darin überwiegend spezifische Kompetenzen vermittelt werden. Indem sie die spezifische Ausbildungsmaßnahme ausschließlich als „Nebenprodukt“ definieren, stufen die portugiesischen Behörden Module, in denen Qualifikationen vermittelt werden, die nur begrenzt auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar und vom Inhalt her in erster Linie unmittelbar am aktuellen Arbeitsplatz der Beschäftigten verwendbar sind, als allgemeine Ausbildungsmaßnahmen ein.
- (52) Die Kommission vertritt daher den Standpunkt, dass die Kriterien, die die portugiesischen Behörden zur Abgrenzung zwischen allgemeiner und spezifischer Ausbildung vorschlagen, keine Unterscheidung der einzelnen Ausbildungskomponenten im Sinne der Verordnung zulassen. Da der Inhalt der Lehrgänge, die laut Anmeldung der portugiesischen Behörden allgemeine und spezifische Ausbildungsmaßnahmen zugleich darstellen, in erster Linie unmittelbar am gegenwärtigen Arbeitsplatz der Beschäftigten verwendbar ist und nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbare Qualifikationen vermittelt werden, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass diese Lehrgänge nicht für Ausbildungsbeihilfen für die allgemeine Ausbildung in Frage kommen.
- (53) Auf der Grundlage der von den portugiesischen Behörden am 24. Mai 2002 übermittelten Angaben hat die Kommission folgende beihilfefähigen Ausbildungskosten errechnet (Beträge in EUR):

(Beträge in EUR)

Art der Ausgaben	Allgemeine Ausbildung	Spezifische Ausbildung	Gesamtkosten
Teilnahmekosten (einschließlich Reise-spesen)	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Ausgaben für Lehrkräfte	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Anderes Personal	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Vorbereitungsarbeiten	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Verwaltungsausgaben	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Anmietung und Abschreibung des Unterrichtsmaterials	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Monitoring und Evaluierung	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Externe Ausbildung	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Insgesamt	3 760 103,82	3 031 108,19	6 791 212,01

- (54) Die zulässige Beihilfeintensität für die allgemeine Ausbildungsmaßnahme entspricht 55 % der förderfähigen Kosten, beläuft sich also für diese Maßnahme auf 2 068 057 EUR. Die zulässige Beihilfeintensität für die spezifische Ausbildungsmaßnahme entspricht 30 % der förderfähigen Kosten, beläuft sich also für diese Maßnahme auf 909 332 EUR.

#### b) Regionale Investitionsbeihilfen

- (55) Nach dem Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen in der Kfz-Industrie muss die Kommission darauf achten, dass die gewährten Beihilfen notwendig und zugleich der Schwere der Probleme, die sie beheben sollen, angemessen sind. Auf die Einhaltung dieser beiden Kriterien — Notwendigkeit und Angemessenheit — ist bei der Genehmigung staatlicher Beihilfen im Kfz-Sektor zu achten.
- (56) Nach Punkt 3.2 Buchstabe a) dieses Gemeinschaftsrahmens muss der Beihilfeempfänger, um die Notwendigkeit einer Regionalbeihilfe zu beweisen, wenn nämlich kein anderer neuer oder bereits vorhandener Standort im Rahmen der Gruppe die fragliche Investition aufnehmen könnte, sein Projekt im einzig möglichen Werk, das seinem Gesuch stattgibt, auch ohne Beihilfe durchführen. Folglich kann für ein Projekt, das nicht standortungebunden ist, keine Regionalbeihilfe genehmigt werden.
- (57) Unterstützt durch einen externen Sachverständigen aus der Automobilindustrie hat die Kommission die von Portugal übermittelten Unterlagen und Angaben geprüft um festzustellen, ob es sich um ein standortungebundenes Projekt handelt.
- (58) Aus den internen Unterlagen von GM geht hervor, dass die Geschäftsleitung des Konzerns im April/Mai 1997 die Möglichkeit einer Schließung des Werks von Azambuja im Jahre 2001 erwogen hatte (Auslaufen des alten Combo-Modells). In der Betriebsstätte von Gleiwitz könnten durch eine Anpassung der vorhandenen Anlagen und die Einführung einer dritten Schicht Kapazitäten für die jährlich geplanten 55 000 Fahrzeuge freigesetzt werden (das Werk von Gleiwitz wurde von Oktober 1996 bis August 1998 errichtet).
- (59) Im Juni 1997 prüfte die GM-Gruppe die Möglichkeit, das Werk von Azambuja nicht zu schließen, sondern in eine neue Lackiererei und die Fertigung des neuen Combo-Modells ab 2001 zu investieren. Aus internen Unterlagen von GM geht hervor, dass die staatliche Beihilfe als maßgebend für die Sicherung der Investition in Azambuja angesehen wurde. Im Sommer 1997 begannen die Verhandlungen mit den portugiesischen Behörden über das neue Investitionsvorhaben.
- (60) Im Oktober 1997 genehmigte die GM-Gruppe den Plan für eine neue Lackiererei. Zu diesem Zeitpunkt war klar, dass das Vorhaben öffentliche Unterstützung seitens der portugiesischen Stellen erhalten würde. Unter den von diesen Behörden übermittelten Unterlagen befindet sich ein Schreiben des Wirtschaftsministers an Opel Portugal vom Dezember 1997, in dem das Interesse der portugiesischen Regierung an einer Unterstützung für das Investitionsvorhaben bestätigt wird.
- (61) Die Investitionen in die Lackiererei liefen im August 1998 an; die Verhandlungen über die staatliche Förderung wurden im Oktober 1999/Februar 2000 abgeschlossen, der Vertragsabschluss folgte im Juni 2000.
- (62) Die Kommission zieht aus diesen Angaben den Schluss, dass Gleiwitz für das betreffende Vorhaben tatsächlich als Alternative in Erwägung gezogen wurde.
- (63) Regionalbeihilfen für die Modernisierung und die Rationalisierung, die sich im Allgemeinen als standortungebunden erweisen, sind in der Kfz-Industrie nicht zulässig. Für eine Erweiterung oder Umstellung, die eine radikale Veränderung der vorhandenen Produktionsstrukturen bedeutet, können Regionalbeihilfen jedoch in Anspruch genommen werden.
- (64) Während ihres Besuchs im Werk Azambuja am 26. November 2001 prüfte die Kommission mit Hilfe eines externen Sachverständigen aus der Automobilindustrie, ob das fragliche Investitionsvorhaben in Verbindung mit der vollständigen Erneuerung eines Modells eine grundlegende Erneuerung der vorhandenen Betriebsstätte bedeutete. Die Lackiererei ist vollkommen neu, und der Umfang der Veränderung an den Montagelinien und an der Karosserie geht deutlich über das hinaus, was bei der Anpassung an die Fertigung eines neuen Modells normal wäre. So ist beispielsweise bei dem neuen Modell die Fertigung jetzt wesentlich stärker automatisiert, und die Zahl der Automaten viermal höher. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass das fragliche Vorhaben eine Umstellung im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für die Kfz-Industrie darstellt.
- (65) Die Kommission kommt deshalb zu dem Schluss, dass das Projekt standortungebunden ist und somit in den Genuss einer Regionalbeihilfe kommen kann, da diese notwendig ist, um das Fördergebiet für Investitionen attraktiver zu machen.
- (66) Bezüglich der förderfähigen Kosten stellt die Kommission fest, dass diese — wie von den portugiesischen Behörden mitgeteilt — in Preisen von 1998 (Abzinsungssatz 6,42 %) 108 701 829 EUR betragen.
- (67) Laut Punkt 3.2 Buchstabe c) des Gemeinschaftsrahmens für die Kfz-Industrie hat die Kommission darauf zu achten, dass die geplanten Beihilfen der Lösung der regionalen Probleme, die sie beheben sollen, angemessen sind. Hierfür wird die Methode der Kosten-Nutzen-Analyse angewandt.

- (68) Diese Analyse vergleicht für die standortungebundenen Projektteile die Kosten, die der Kapitalgeber übernehmen muss, um sein Investitionsprojekt in dem betreffenden Gebiet durchzuführen, mit den Kosten, die er für ein gleiches Investitionsprojekt an einem Alternativstandort zu übernehmen hätte. So können die besonderen Nachteile des betreffenden Fördergebietes bestimmt werden. Die Kommission begrenzt die Regionalbeihilfegewährung entsprechend den aus der Investition in die Vergleichsanlage resultierenden regionalen Nachteilen.
- (69) Gemäß Punkt 3.2 Buchstabe c) des Gemeinschaftsrahmens für die Kfz-Industrie werden die Nachteile des Betriebs in Azambuja gegenüber Gleiwitz im Rahmen der KNA über einen Zeitraum von drei Jahren beurteilt, da es sich bei dem betreffenden Vorhaben um ein Erweiterungsprojekt und nicht um einen Neubau an einem neuen Standort handelt. Ausgehend von Anhang I Punkt 3.3 des Gemeinschaftsrahmens für die Kfz-Industrie umfasst die KNA den Zeitraum 2001-2003, d. h. drei Jahre ab Anlauf der Produktion.
- (70) In der von den portugiesischen Behörden mit Schreiben vom 28. Januar 2002 übermittelten KNA wird ein Kostennachteil des Standorts Azambuja von netto 40 449 401 EUR gegenüber dem Standort Gleiwitz angeführt, woraus sich eine Intensität des Standortnachteils von 37,21 % ergibt.
- (71) Mit Hilfe des externen Sachverständigen aus der Automobilindustrie hat die Kommission die notifizierte Kosten-Nutzen-Analyse geprüft um festzustellen, inwieweit die geplante Regionalbeihilfe der Lösung der Probleme, die sie beheben soll, angemessen ist. Unter Berücksichtigung der von Portugal nach Einleitung des Verfahrens erteilten zusätzlichen Auskünfte wurde die Kosten-Nutzen-Analyse bei einigen Teilen geändert.
- (72) Hinsichtlich der zusätzlichen Investitionen, die für die alte Lackiererei von Azambuja notwendig würden, sollte das Vorhaben in Gleiwitz durchgeführt werden, hält die Kommission den Betrag von 2 882 331,52 EUR für akzeptabel. [...] (\*).
- (73) Die Kommission kann sich jedoch nicht der Auffassung der portugiesischen Behörden anschließen, in der KNA solle nur die Hälfte dieses Betrages berücksichtigt werden, da 50 % der Investition über staatliche Beihilfen finanziert werden würden. Nach der ständigen Praxis der Kommission werden eventuelle Zuschüsse nicht in die Berechnung des Standortnachteils im Rahmen der KNA einbezogen. Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass in der KNA eine zusätzliche Investition von 2 882 331,52 EUR als Zusatzkosten für den Alternativstandort (Gleiwitz) zu berücksichtigen wäre.
- (74) Hinsichtlich des Geländes, auf dem sich das Werk Azambuja befindet, hat die Kommission die von den portugiesischen Behörden nach Einleitung des Verfahrens übermittelten zusätzlichen Angaben geprüft. Diese umfassten auch Erläuterungen des Beraters, der den neben dem Werk liegenden Standort, der formal Eigentum der Ford Lusitania war, einer Bewertung unterzogen hatte. Dieser erklärt, dass die im Gutachten enthaltene Schätzung des Geländerestwerts nur hypothetischen Charakter hatte und lediglich dem Zweck diene zu zeigen, dass es nicht rentabel wäre, das bestehende Gebäude abzureißen und den Standort für eine spätere Bebauung in Parzellen zu unterteilen.
- (75) Der Berater führt weiter aus, dass er das zweite im Gutachten enthaltene Szenario, bei dem von einer Veräußerung des Geländes an einen Käufer, der die vorhandenen Anlagen nicht nutzen würde, zu Marktbedingungen ausgegangen wird, für geeigneter hält, um den Marktwert des Grundstücks zu schätzen. In ihrem Schreiben vom 24. Mai 2002 teilen die portugiesischen Behörden mit, dass die geschätzten Verkaufserlöse auf diesem zweiten Szenario basieren. Nach dem Vorsichtsprinzip haben die portugiesischen Behörden die in der Studie genannten Werte für die KNA um 30 % pro Quadratmeter vermindert.
- (76) Ausgehend von den neuen Angaben hält die Kommission die Schätzung eines Nettoerlöses von 8 083 469 EUR im Jahre 2002 für den Verkauf des Geländes, auf dem das Werk seinen Standort hat, für akzeptabel, da die Berechnung nach marktwirtschaftlichen Kriterien und im Einklang mit dem Vorsichtsprinzip vorgenommen wurde.
- (77) Im Gegensatz dazu kann die Kommission die in der Studie vom 18. April 2002 enthaltene Schätzung vom September 2001 nicht akzeptieren. Opel Portugal lag das Ergebnis dieser Studie eindeutig nicht vor, als die Entscheidung zur Ansiedlung des Vorhabens in Azambuja getroffen wurde. Die Kommission muss bei ihrer Würdigung so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen berücksichtigen, über die Opel Portugal zum Zeitpunkt der Standortentscheidung verfügte. Spätere Ereignisse, die eine Änderung des Grundstückspreises zur Folge hatten, sind für die Würdigung des vorliegenden Falles dagegen ohne Belang.
- (78) Hinsichtlich möglicher Auswirkungen von Umweltschäden auf den Grundstückswert teilen die portugiesischen Behörden mit, dass es bei einem Verkauf der Fläche nicht notwendig wäre, dort eine Umweltsanierung vorzunehmen. Das Werk verfüge über moderne, umweltgerechte Anlagen, darunter (seit 1993) zwei Abwasserbehandlungsanlagen. In einem von den portugiesischen Behörden vorgelegten unabhängigen Bericht vom Dezember 2001 heißt es, die Belastung der früher für die Abfallentsorgung genutzten Fläche liege weit unter „niederländischen Standards“. Ausgehend von diesen Angaben kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Sanierungskosten für das Gelände im Falle eines Verkaufs nicht von Belang wären.
- (79) Die in der Analyse vorgenommenen Änderungen haben ein anderes Kosten-Nutzen-Verhältnis zur Folge als ursprünglich notifiziert. Die geänderte KNA zeigt für Azambuja einen Kostennachteil von netto

37 567 069 EUR bezogen auf das Basisjahr 1998 (gegenüber dem ursprünglich angemeldeten Betrag von 40 449 401 EUR). Daraus ergibt sich eine Intensität des Standortnachteils dieses Vorhabens von 34,56 % (gegenüber den ursprünglich angemeldeten 37,21 %).

- (80) Abschließend hat die Kommission die Frage des Beihilfezu- bzw. -abschlags (des so genannten „top-up“) untersucht, die in einer Anpassung der Beihilfeintensität besteht, die als ergänzender Anreiz für Investitionen in die betreffende Region verstanden wird. Aus den übermittelten Unterlagen geht hervor, dass die Kapazitäten von GM Europe im Zeitraum 1998-2003 zurückgehen werden. GM Europe führt zurzeit eine Umstrukturierung durch (das Programm „Olympia“), die einen europaweiten Kapazitätsabbau nach sich zieht. Die aus der KNA resultierende Intensität des Standortnachteils müsste folglich um 2 Prozentpunkte erhöht werden (geringfügige Auswirkungen auf den Wettbewerb für ein Investitionsvorhaben in einer Region nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c)), woraus sich ein Endverhältnis von 36,56 % ergibt.

#### VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (81) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Ausbildungsbeihilfen für das in Frage stehende Projekt mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, da sie den Betrag von 2 977 389 EUR nicht übersteigen. Von diesem Betrag entsprechen 2 068 057 EUR einer Beihilfeintensität von 55 % der 3 760 104 EUR förderfähige Kosten für die allgemeine Ausbildungsmaßnahme und 909 332 EUR einer Beihilfeintensität von 30 % der 3 031 108 EUR förderfähige Kosten für die spezifische Ausbildungsmaßnahme.
- (82) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Regionalbeihilfen, die Portugal zugunsten von Opel Portugal gewähren will, die notwendigen Kriterien erfüllen, nach denen sie als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag angesehen werden können. Die Beihilfeintensität des Vorhabens (32,5 % Bruttosubventionsäquivalent) ist niedriger als der sich aus der Kosten-Nutzen-Analyse ergebende Nachteil bzw. „top-up“ (36,56 %) und die zulässige Obergrenze für Regionalbeihilfen.
- (83) Alle weiteren zusätzlichen staatlichen Beihilfen zugunsten des in Frage stehenden Investitionsvorhabens sind mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die staatliche Beihilfe, die Portugal zugunsten von Opel Portugal Comércio e Indústria de Veículos für das Vorhaben in Verbindung mit der Fertigung des Kombifahrzeugs Corsa Combo gewähren will, ist nach Artikel 87 EG-Vertrag in folgenden Punkten mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar:

- in Bezug auf eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe von 2 977 389 EUR. Von diesem Betrag entsprechen 2 068 057 EUR einer Beihilfeintensität von 55 % der 3 760 104 EUR förderfähige Kosten für eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme und 909 332 EUR einer Beihilfeintensität von 30 % der 3 031 108 EUR förderfähige Kosten für eine spezifische Ausbildungsmaßnahme;
- in Bezug auf die Regionalbeihilfe für einen Betrag von 35 297 017 EUR Bruttosubventionsäquivalent, bezogen auf das Basisjahr 1998 bei einem Abzinsungssatz von 6,42 % (38 333 000 EUR Bruttosubventionsäquivalent nominal). Dieser Betrag entspricht einer Beihilfeintensität von 32,5 % der förderfähigen Investitionen von bereinigt 108 701 829 EUR (124 299 613 EUR nominal).

#### Artikel 2

Mit Ausnahme der in Artikel 1 genannten Beihilfe sind alle staatlichen Ausbildungsbeihilfen, die Portugal zugunsten von Opel Portugal Comércio e Indústria de Veículos für das Vorhaben in Verbindung mit der Fertigung des Modells Opel Corsa Combo gewähren will, nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

#### Artikel 3

Portugal teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. Oktober 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

**BESCHLUSS Nr. 185**  
**vom 27. Juni 2002**

**zur Änderung des Beschlusses Nr. 153 vom 7. Oktober 1993 (Vordruck E 108) und des Beschlusses Nr. 170 vom 11. Juni 1998 (Aufstellung der in Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 vorgesehenen Verzeichnisse)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/148/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern <sup>(1)</sup>, nach dem sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates <sup>(2)</sup>, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die zur Anwendung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund des Beschlusses Nr. 153 <sup>(3)</sup> über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen erforderlichen Vordrucke,

aufgrund des Beschlusses Nr. 170 <sup>(4)</sup> über die Aufstellung der in Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorgesehenen Verzeichnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vordruckmuster sind anzupassen, um den in den mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften eingetretenen Änderungen Rechnung zu tragen.
- (2) Die derzeitige Struktur des im Beschluss Nr. 153 enthaltenen Vordrucks E 108 gestattet es dem Träger des Wohnlandes nicht, dem zuständigen Träger das Ende des Sachleistungsanspruchs des Versicherten oder seiner Familienangehörigen, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen, mitzuteilen.
- (3) Eine Änderung des Vordrucks E 108 erfordert aufgrund der neuen Funktion dieses Vordrucks die Einfügung einiger Änderungen in den Beschluss Nr. 170.
- (4) Die Gültigkeitsdauer von einem Jahr der von den deutschen, französischen, italienischen und portugiesischen Trägern ausgestellten Vordrucke E 121 kann nur bei Anwendung des Artikels 30 und nicht des Artikels 29 der Verordnung Nr. 574/72 gelten —

BESCHLIESST:

1. Das im Beschluss Nr. 153 enthaltene Vordruckmuster E 108 wird durch das Muster im Anhang dieses Beschlusses ersetzt.
2. Der Beschluss Nr. 170 wird entsprechend dem Anhang dieses Beschlusses geändert.
3. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Er gilt ab dem Tag seiner Annahme durch die Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

*Der Vorsitzende der Verwaltungs-*  
*kommission*

Carlos GARCÍA DE CORTÁZAR

<sup>(1)</sup> ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 244 vom 19.9.1994, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 40.

## ANHANG

Der Beschluss Nr. 170 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 1 Teil „I. VERZEICHNIS NACH ARTIKEL 94 ABSATZ 4, Familienangehörige der Arbeitnehmer oder Selbständigen“ des Beschlusses Nr. 170 wird wie folgt geändert:
- i) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der zuständige Träger bzw. der Träger des Wohnorts unterrichtet den Träger des Wohnorts bzw. den zuständigen Träger vom Ruhen oder vom Wegfall des Sachleistungsanspruchs durch Übersendung von zwei Ausfertigungen des in Teil A ausgefüllten Vordrucks E 108. Nachdem er Teil B des Vordrucks ausgefüllt hat, sendet der Empfängerträger eine Ausfertigung an den Übersenderträger zurück.“
  - ii) in Nummer 4 werden die bestehenden Buchstaben c) und d) in d) und e) umbenannt und es wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

„c) der durch den Wohnortträger dem zuständigen Träger mitgeteilte Tag des Ruhens oder des Wegfalls des Anspruchs. Dieser Tag wird auf dem Vordruck E 108 festgehalten und stellt den Tag dar, an dem die Gültigkeitsdauer des Vordrucks E 109 endet;“.
  - iii) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Der Träger des Wohnorts führt das Verzeichnis anhand seiner eigenen Informationen und der Informationen, die er vom zuständigen Träger über die Begründung (Vordruck E 109) oder über das Ruhen oder den Wegfall dieses Anspruchs (Vordruck E 108) erhält, und berücksichtigt dabei, dass die Gültigkeitsdauer der von deutschen, französischen, italienischen oder portugiesischen Trägern ausgestellten Vordrucke E 109 auf ein Jahr beschränkt ist, es sei denn, die Gültigkeitsdauer dieses Anspruchs würde bei Eintritt von Umständen, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten das Ruhen oder den Wegfall des Leistungsanspruchs rechtfertigen, mittels eines Vordrucks aufgehoben.“
- b) Artikel 1 Teil „II. VERZEICHNIS NACH ARTIKEL 95 ABSATZ 4, Rentenberechtigte und/oder ihre Familienangehörigen“ wird wie folgt geändert:
- i) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Der zuständige Träger bzw. der Träger des Wohnorts unterrichtet den Träger des Wohnorts bzw. den zuständigen Träger vom Ruhen oder vom Wegfall des Sachleistungsanspruchs durch Übersendung von zwei Ausfertigungen des in Teil A ausgefüllten Vordrucks E 108. Nachdem er Teil B des Vordrucks ausgefüllt hat, sendet der Empfängerträger eine Ausfertigung an den Übersenderträger zurück.

Der Vordruck E 108 mit der Mitteilung, dass ein mit Vordruck E 121 bestätigter Anspruch ruht oder wegfällt, ist ebenso wie letzterer persönlich; beim Ruhen oder Wegfall des Anspruches auf Grund mehrerer Vordrucke E 121 für die Angehörigen ein und derselben Familie sind ebenso viele Vordrucke E 108 wie E 121 auszustellen, selbst wenn der Zeitpunkt des Ruhens oder Wegfalls übereinstimmt oder alle Betroffenen bei ein und demselben Wohnortträger versichert sind.“
  - ii) in Nummer 4 werden die bestehenden Buchstaben c) und d) in d) und e) umbenannt und es wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

„c) der durch den Wohnortträger dem zuständigen Träger mitgeteilte Tag des Ruhens oder des Wegfalls des Anspruchs. Dieser Tag wird auf dem Vordruck E 108 festgehalten und stellt den Tag dar, an dem die Gültigkeitsdauer des Vordrucks E 121 endet;“.
  - iii) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Der Träger des Wohnorts führt das Verzeichnis anhand seiner eigenen Informationen und der Informationen, die er vom rentenpflichtigen Träger oder vom befugten Krankenversicherungsträger des rentenpflichtigen Mitgliedstaates über die Begründung des Anspruchs (Vordruck E 121) oder über das Ruhen oder den Wegfall des Sachleistungsanspruchs (Vordruck E 108) erhält, und berücksichtigt dabei, dass die Geltungsdauer der von deutschen, französischen, italienischen oder portugiesischen Trägern ausgestellten Vordrucke E 121 in Fällen, in denen die Familienangehörigen der Rentner ihren Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat als der Rentner haben (Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72) auf ein Jahr beschränkt ist, es sei denn, die Geltungsdauer dieses Anspruchs würde bei Eintritt von Umständen, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten das Ruhen oder den Wegfall des Leistungsanspruchs rechtfertigen, mittels eines Vordrucks aufgehoben.“
-



**MITTEILUNG ÜBER RUHEN ODER WEGFALL DES SACHLEISTUNGSANSPRUCHS BEI KRANKHEIT/MUTTERSCHAFT**

Für Personen, die in einem anderen als dem zuständigen Staat wohnen

VO 1408/71: Art. 19.1.a und 2; Art. 25.3.i; Art. 26.1; Art. 28.1.a; Art. 29.1.a  
VO 574/72: Art. 17.2 und 3; Art. 27; Art. 28; Art. 29.5; Art. 30; Art. 94.4; Art 95.4

Der zuständige Träger/Wohnortträger füllt Teil A aus und übersendet dem Wohnortträger/zuständigen Träger, ggf. über die Verbindungsstelle, zwei Ausfertigungen. Der Empfängerträger füllt Teil B aus und sendet eine Ausfertigung an den Übersenderträger zurück.

**A. Mitteilung**

1.	Empfängerträger
1.1.	Bezeichnung: .....
1.2.	Anschrift (2): ..... .....

2.	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> Arbeitsloser	
	<input type="checkbox"/> Selbständiger	<input type="checkbox"/> Rentenantragsteller	
	<input type="checkbox"/> Grenzgänger (Arbeitnehmer)	<input type="checkbox"/> Rentenberechtigter (System Arbeitnehmer)	
	<input type="checkbox"/> Grenzgänger (Selbständiger)	<input type="checkbox"/> Rentenberechtigter (System Selbständiger)	
2.1.	Name (2a) .....		
2.2.	Vornamen	Frühere Namen (2a)	Geburtsdatum
2.3.	Anschrift im Wohnland (2): .....		
2.4.	Kenn-Nr. (2b): .....		

3.	Familienangehöriger (3)		
3.1.	Name (2a) .....		
3.2.	Vornamen	Frühere Namen (2a)	Geburtsdatum
3.3.	Anschrift im Wohnland (2): ..... ..... .....		
3.4.	Kenn-Nr. (2b): .....		

4. Der mit unserem  Ihrem  Vordruck ..... vom ..... bescheinigte  
Anspruch ruht/fällt weg. Grund:

4.1.  Die Versicherung des in Feld 2 genannten Arbeitnehmers/Selbstständigen endete am .....

- 4.2.  Alle eingetragenen Familienangehörigen des Arbeitnehmers wohnen nicht mehr in  unserem  Ihrem Land seit: .....
- 4.3.  Die Rente des Genannten ruht/ist weggefallen seit .....
- 4.4.  Der in Abschnitt 2 genannte Versicherte  
oder  
 Der in Abschnitt 3 genannte Familienangehörige  
 wohnt nicht mehr in  unserem  Ihrem Land seit dem ..... (Datum)  
 verstarb am ..... (Datum)
- 4.5.  Der in Abschnitt 3 genannte Familienangehörige erfüllt seit dem ..... nicht länger die Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes.
- 4.6.  (4) .....

<b>5.</b>	<input type="checkbox"/> Zuständiger Träger	<input type="checkbox"/> Träger des Wohnorts
5.1.	Bezeichnung: .....	Kenn-Nr. (5) .....
5.2.	Anschrift (2): .....	
5.3.	Stempel	
		5.4. Datum: .....
		5.5. Unterschrift: .....

**B. Empfangsbestätigung**

6. Die Mitteilung gemäß Teil A ist am ..... bei uns eingegangen.
7.  Der/die in Teil A Genannte(n) wird/werden seit dem ..... nicht länger bei uns geführt.  
 Wir bestätigen das/den in Abschnitt 4 mitgeteilte Ruhen/mitgeteilten Wegfall des Leistungsanspruchs mit Wirkung ab dem .....

<b>8.</b>	<input type="checkbox"/> Träger des Wohnorts	<input type="checkbox"/> Zuständiger Träger
8.1.	Bezeichnung: .....	
8.2.	Anschrift (2): .....	
8.3.	Stempel	
		8.4. Datum: .....
		8.5. Unterschrift: .....

**HINWEISE**

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

## ANMERKUNGEN

- (\*) EWR = Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird; B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; P = Portugal; GB = Vereinigtes Königreich; A = Österreich; FIN = Finnland; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen; S = Schweden.
- (2) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (2<sup>a</sup>) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zurzeit der Geburt anzugeben.  
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (2<sup>b</sup>) Angabe der Kenn-Nr. beim zuständigen Träger. Bei italienischen Staatsangehörigen nach Möglichkeit die Versicherungsnummer und/oder den „codice fiscale“ angeben.
- (3) Auszufüllen, wenn das Ruhen/der Wegfall des Leistungsanspruchs Familienangehörige betrifft. Für jeden Familienangehörigen des Rentners ist ein eigener Vordruck E 108 auszufüllen.
- (4) Beim Ausfüllen des Abschnitts 4.5 muss der Grund für das Ruhen/den Wegfall des Leistungsanspruchs mittels der folgenden Buchstaben angegeben werden:
- a) Aufnahme einer Beschäftigung im Wohnstaat durch den Versicherten.
  - b) Aufnahme einer Beschäftigung im Wohnstaat durch den Familienangehörigen.
  - c) Nichtzahlung der Beiträge.
  - d) ...
- (5) Einzusetzen, falls vorhanden.
-

**BESCHLUSS Nr. 186**  
**vom 27. Juni 2002**  
**über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/149/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern <sup>(1)</sup>, wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates <sup>(2)</sup>, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die zur Durchführung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund des Beschlusses Nr. 172 vom 9. Dezember 1998 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 101) <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vordruck E 101 ist anzupassen, damit die auf Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen anzuwendenden Rechtsvorschriften vom zuständigen Träger bescheinigt werden können.
- (2) Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Protokolls vom 17. März 1993, Anhang VI, werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.
- (3) Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 erforderlichen Vordrucke angepasst und im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.
- (4) Aus praktischen Gründen sind in der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum identische Vordrucke zu verwenden.
- (5) Für die Sprache, in der die Vordrucke auszustellen sind, gilt die Empfehlung Nr. 15 der Verwaltungskommission —

BESCHLIESST:

1. Das im Beschluss Nr. 172 enthaltene Vordruckmuster E 101 wird durch das beigefügte Muster ersetzt.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen den Betroffenen (Anspruchsberechtigten, Versicherungsträgern, Arbeitgebern usw.) den Vordruck entsprechend dem beigefügten Muster zur Verfügung.
3. Der Vordruck steht in den Amtssprachen der Gemeinschaft zur Verfügung und ist in den verschiedenen Sprachen völlig deckungsgleich angeordnet, damit jeder Empfänger (Anspruchsberechtigter, Versicherungsträger, Arbeitgeber usw.) den Vordruck in seiner Landessprache erhalten kann.
4. Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Der Vorsitzende der Verwaltungskommission*  
Carlos GARCÍA DE CORTÁZAR Y NEBREA

<sup>(1)</sup> ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 143 vom 8.6.1999, S. 13.



BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

VO 1408/71: Art. 13.2.d; Art. 14.1.a; Art. 14.2.a, Art. 14.2.b; Art. 14a.1.a, 2 und 4; Art. 14 b.1, 2 und 4; Art. 14c.a; Art. 14e; Art. 17  
VO 574/72: Art. 11.1; Art. 11a.1; Art. 12a.2.a., 5.c und 7.a; Art. 12b

1.	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer		<input type="checkbox"/> Selbständiger	
1.1.	Name (2) .....			
1.2.	Vorname(n) .....		Frühere Namen (2) .....	
1.3.	Geburtsdatum (3) .....	Staatsangehörigkeit .....	DNI (4) .....	
1.4.	Ständige Anschrift			
	Straße .....	Haus-Nr. ....	Postfach .....	
	Ort .....	Postleitzahl .....	Land .....	
1.5.	Versicherungs-Nr. (6) .....			

2.	<input type="checkbox"/> Arbeitgeber		<input type="checkbox"/> Selbständige Tätigkeit	
2.1.	Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens .....			
2.2.	Kenn-Nummer (6) .....			
2.3.	Ist der Arbeitgeber ein Arbeitskräfteverleihunternehmen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
2.4.	Anschrift			
	Telefon-Nr. ....	Fax-Nr. ....	E-Mail .....	
	Straße .....	Haus-Nr. ....	Postfach .....	
	Ort .....	Postleitzahl .....	Land .....	

3. Der oben genannte Versicherte
- 3.1.  ist bei dem oben genannten Arbeitgeber beschäftigt ab dem .....
- übt eine selbständige Tätigkeit aus ab dem .....
- in .....
- 3.2.  wird voraussichtlich für die Zeit
- vom ..... bis .....
- entsandt/eine selbständige Tätigkeit ausüben
- 3.3.  zu/bei dem (den) nachgenannten Unternehmen  auf das/dem nachgenannte(n) Schiff

3.4.	Name(n) des Unternehmens/des Schiffs .....			
3.5.	Anschrift(en)			
	Straße .....	Haus-Nr. ....	Postfach .....	
	Ort .....	Postleitzahl .....	Land .....	
	Straße .....	Haus-Nr. ....	Postfach .....	
	Ort .....	Postleitzahl .....	Land .....	
3.6.	Kenn-Nr. (6) .....			

4. Wer zahlt das Arbeitsentgelt und den Sozialversicherungsbeitrag des entsandten Arbeitnehmers?

4.1. Der in Nr. 2 genannte Arbeitgeber

4.2. Das in Nr. 3.4 genannte Unternehmen

4.3. Sonstiger  , in diesem Fall bitte angeben

..... und

Anschrift

Straße ..... Haus-Nr. .... Postfach .....

Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....

5. Der oben Genannte unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des Landes  (¹)

5.1. gemäß Artikel

13.2.d

14.1.a

14.2.a

14.2.b

14a1.a

14a.2

14a.4

14b.1

14b.2

14b.4

14c.a

14e

17

der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

5.2.  für die Zeit vom ..... bis zum .....

5.3.  für die Dauer der Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit (vgl. Schreiben der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde bezeichneten Stelle im Beschäftigungsland, wonach der Versicherte weiterhin den Rechtsvorschriften des Entsendestaats unterliegt,

vom ..... Az. ....)

6. Zuständiger Träger, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

6.1. Name ..... Kenn-Nr. (7) .....

6.2. Anschrift

Telefon-Nr. .... Fax-Nr. .... E-Mail .....

Straße ..... Haus-Nr. .... Postfach .....

Ort ..... Postleitzahl ..... Land .....

6.3. Stempel

6.4. Datum

.....

6.5. Unterschrift

.....

## HINWEISE

**Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst 4 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.**

Der bezeichnete Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften der Betreffende unterliegt, stellt die Bescheinigung auf Antrag des Arbeitnehmers/Selbständigen oder des Arbeitgebers aus und händigt sie dem Antragsteller aus. Bei einer Entsendung nach Belgien, in die Niederlande, nach Finnland, Schweden oder Island hat der Träger auch eine Ausfertigung der Bescheinigung zu senden an: in Belgien: die staatlichen Sozialversicherungsanstalt (Office national de sécurité sociale/Rijksdienst voor sociale zekerheid), Brüssel; für Selbständige an die staatliche Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (Institut d'assurance sociales pour les travailleurs indépendants/Rijksinstituut voor sociale verzekering der zelfstandigen), Brüssel; für Seeleute an die Hilfs- und Versorgungskasse für Seeleute (Caisse de secours et de prévoyance des marins/Hulp- en Voorzorgskas voor Zeevarenden), Antwerpen; in den Niederlanden an die Sozialversicherungsanstalt (Sociale Verzekeringsbank), Amstelveen; in Finnland an die Zentralanstalt für die Rentenversicherung (Eläketurvakeskus), Helsinki; in Schweden an die Reichsversicherungsanstalt (Riksförsäkringsverket), Stockholm; in Island an die Landessozialversicherungsanstalt (Tryggingastofnun rikisins), Reykjavik.

**Hinweise für den Versicherten**

Bevor Sie sich zur Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem Sie versichert sind, begeben, lassen Sie sich von dem Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung je nach Fall einen Vordruck E 128 oder E 106 ausstellen. Benötigen Sie oder benötigt ein Familienangehöriger Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung) in dem Land, in dem Sie arbeiten, müssen Sie ihn so schnell wie möglich dem zuständigen Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung an dem Ort Ihrer künftigen Beschäftigung/selbständigen Tätigkeit vorlegen. Sind Sie im Besitz des Vordrucks E 128, behalten Sie ihn, bis Sie eine ärztliche Behandlung benötigen. Sind Sie nicht im Besitz dieses Vordrucks, muss der Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung Ihres Beschäftigungsortes diesen bei dem Träger, bei dem Sie versichert sind, anfordern.

**Hinweise für Arbeitgeber**

Ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der oben genannten Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14b Absatz 1 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erhält, hat den betreffenden Arbeitgeber und den Arbeitnehmer ordnungsgemäß darüber aufzuklären, unter welchen Voraussetzungen der Entsandte weiterhin seinen Rechtsvorschriften unterliegen kann.

Der Arbeitgeber wird darüber unterrichtet, dass zur Feststellung, ob die Entsendungszeit nicht abgelaufen ist, während dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden können, die sich insbesondere auf die Beitragsentrichtung und die Aufrechterhaltung der arbeitsrechtlichen Bindung beziehen. Außerdem unterrichtet der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers den zuständigen Träger des Entsendestaats über jede Veränderung, die während der Entsendungszeit eingetreten ist, insbesondere

- wenn die beantragte Entsendung oder die beantragte Verlängerung der Entsendung nicht erfolgt ist;
- wenn diese Entsendung unterbrochen wurde, es sei denn, dass diese Unterbrechung der Tätigkeiten des Arbeitnehmers für das Unternehmen im Beschäftigungsstaat nur vorübergehend ist;
- wenn der entsandte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zu einem anderen Unternehmen im Beschäftigungsstaat abgestellt wurde.

In den ersten beiden Fällen sendet er diesen Vordruck an den zuständigen Träger des Entsendestaats zurück.

**Hinweise für den Träger des Aufenthaltsorts**

Legt der Versicherte die Bescheinigung E 128 oder E 106 vor, gewährt der Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorläufig auch die Leistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Benötigt der genannte Träger in diesem Fall die Bescheinigung E 123, wendet er sich möglichst bald

in **Belgien**: für Arbeitnehmer bei Berufskrankheit an den „Fonds des maladies professionnelles/Fonds voor beroepsziekten“ (Kasse für Berufskrankheiten), Brüssel, bei Arbeitsunfall an den vom Arbeitgeber angegebenen Versicherer;

in **Dänemark**: an das „Arbejdsskadestyrelsen“ (Landesarbeitsunfallverwaltung), Kopenhagen;

in **Deutschland**: an die zuständige „Berufsgenossenschaft“;

in **Spanien**: an die „Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de Seguridad Social“ (Provinzialdirektionen der staatlichen Sozialversicherungsanstalt);

in **Irland**: an das „Department of Health, Planning Unit“ (Ministerium für Gesundheitswesen, Planungsstelle), Dublin 2;

in **Italien**: an die zuständige Provinzgeschäftsstelle des „Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro“ — (INAIL) (Staatliche Unfallversicherungsanstalt);

in **Luxemburg**: an die „Association d'assurance contre les accidents“ (Unfallversicherungsanstalt);

in den **Niederlanden**: an die „Sociale Verzekeringsbank“ (Sozialversicherungsanstalt), Amstelveen;

in **Österreich**: an den zuständigen Unfallversicherungsträger;

in **Portugal**: an das „Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais“ (Staatliche Anstalt zum Schutz gegen Berufsrisiken), Lissabon;

in **Finnland**: an die „Täpaturmavakuutuslaitosten Liitto“ (Verband der Unfallversicherer), Bulevardi 28, 00120 Helsinki;

in **Schweden**: an die „Försäkringskassan“ (Sozialversicherungskasse);

in **allen anderen Mitgliedstaaten** an den zuständigen Krankenversicherungsträger;

in **Island**: an die „Tryggingastofnun rikisins“ (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavik;

in **Liechtenstein**: an das Amt für Volkswirtschaft, Vaduz;

in **Norwegen**: an das „Folketrygdkontoret for utenlandssaker“ (Volksversicherungsamt für Auslandsfälle), Oslo.

Gehört ein Arbeitnehmer/Selbständiger dem französischen System der sozialen Sicherheit an, ist für die Anerkennung des Leistungsanspruchs die Kasse zuständig, bei der er versichert ist, die nicht unbedingt auf dem Vordruck E 101 angegeben zu sein braucht. Die Vordrucke E 128 oder E 123 sind gegebenenfalls bei der Kasse des ständigen Wohnorts des Arbeitnehmers/Selbständigen anzufordern.

Gehört ein Selbständiger einem finnischen Sozialversicherungssystem an, ist stets der Vordruck E 123 anzufordern.

## ANMERKUNGEN

- (\*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.
- (2) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zum Zeitpunkt der Geburt anzugeben.  
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, frühere Namen) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (3) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (4) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte Nummer (DNI), falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine“ anzugeben.
- (5) Bei Erwerbstätigen, die den belgischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben.  
Bei Erwerbstätigen, die den dänischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die CPR-Nummer anzugeben.  
Bei Erwerbstätigen, die den niederländischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist die SOFI-Nummer anzugeben.
- (6) Zur Identifizierung des Arbeitgebers oder des Unternehmens der Selbständigen sind so viele Angaben wie möglich zu machen.  
Bei einem Schiff ist der Name des Schiffs und die Schiffs-Registriernummer anzugeben.  
Für Belgien ist bei Arbeitnehmern die ONSS/RSZ-Versicherungsnummer des Arbeitgebers und bei Selbständigen die Mehrwertsteuer-Nummer (TVA/BTW) anzugeben.  
Für Dänemark ist die SE-Nummer anzugeben.  
Für Deutschland ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.  
Für Frankreich ist die SIRET-Nummer anzugeben.  
Für Spanien ist die „Código de Cuenta De Cotización Del Empresario CCC“ (Kenn-Nummer des Arbeitgeber-Beitragskontos) anzugeben.  
Bei Erwerbstätigen, die den finnischen Rechtsvorschriften über Arbeitsunfall unterliegen, ist der Name des zuständigen Unfallversicherungsträgers anzugeben.  
Für Norwegen ist die Nummer der Organisation anzugeben.
- (7) Gegebenenfalls auszufüllen.
-